Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2022/BV/3158 öffentlich

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:
OB, Claus Ruhe Madsen

Federführendes Amt:
Zentrale Steuerung

Beteiligung der ROSTOCK PORT GmbH an der "rostock EnergyPort cooperation GmbH

Geplante Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit27.04.2022Ausschuss für Wirtschaft und TourismusEmpfehlung03.05.2022HauptausschussEmpfehlung11.05.2022BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt der Beteiligung der Rostock Port GmbH in Höhe von 25,108 % an der rostock EnergyPort cooperation GmbH zu.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. Ziffer 10 der Kommunalverfassung

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist zu 74,9 % an der ROSTOCK PORT GmbH beteiligt. Die restlichen Anteile hält das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen des Ziels der Klimaneutralität der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis 2035 und der deutschen und EU-Klimaziele, welche maximale Anstrengungen bei den Emissionseinsparungen in allen Sektoren erfordern, beschäftigt sich die ROSTOCK PORT GmbH seit über zwei Jahren mit der nationalen Wasserstoffstrategie.

Das Förderprojekt "HyTechHafen Rostock" wurde im Februar 2021 beim BMWi eingereicht, um den IPCEI-Status bzw. eine EU-weite Klassifizierung des Projekts zu erlangen. Damit würden bestimmte Notifizierungsverfahren entfallen. "HyTechHafen Rostock" konnte die nächste Verfahrensstufe bereits erreichen. Um in diesem IPCEI-Projekt die Voraussetzungen für die Einwerbung von Fördermitteln zu schaffen, soll eine Projektgesellschaft gegründet werden.

Dabei soll die ROSTOCK PORT GmbH als Initiator des Energiehafens Rostock die regionalen Interessen der Akteure der Regiopolregion Rostock vertreten. Diese Beteiligung ist gem. § 69 Abs. 2 i.V.m. § 68 Kommunalverfassung M-V durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt.

Vorlage 2022/BV/3158 Seite: 1

Gemäß § 2 der Satzung verfolgt ROSTOCK PORT mit der beabsichtigten Beteiligung den Zweck, die Wettbewerbsposition des Standorts Hafen Rostock zu fördern und beim Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern die notwendigen infra- und suprastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen und Weichen zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich ROSTOCK PORT nicht (weder direkt noch indirekt) an einem Vertrieb des produzierten grünen Wasserstoffs beteiligen wird. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann ROSTOCK PORT sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Die Eigentümerstruktur von "rostock EnergyPort cooperation GmbH" sieht wie folgt aus:

RWE 24,964 %
 EnBW 24,964 %
 Rheinenergie 24,964 %
 ROSTOCK PORT 25,108 %.

Das Vorhaben ist als Förderprojekt konzipiert. Die Gesellschafter werden die endgültige Investitionsentscheidung zur Realisierung des Projektes nur bei einem positiven Fördermittelbescheid treffen, der voraussichtlich erst im 4. Quartal 2022 ergehen wird. Etwaige Planungsaktivitäten sollen voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Anschließend soll bis zum Ende des Jahres 2026 die Aufnahme des operativen Betriebs erfolgen.

Der Aufsichtsrat hat Mitte März 2022 den Vertragsentwürfen zur Gründung der Gesellschaft zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

| 1 | HyTech Hafen Rostock_Verträge | öffentlich |
|---|-------------------------------|------------|

Vorlage **2022/BV/3158** Seite: 2



[DATUM]

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG

betreffend die

rostock EnergyPort cooperation GmbH

Zwischen

EnBW Neue Energie GmbH

und

RheinEnergie AG

und

ROSTOCK PORT GmbH

und

RWE Generation SE



INHALTSVERZEICHNIS

| KLAUSEL | | SEITE | |
|---------|---|-------|--|
| 1. | Begriffsbestimmungen | 5 | |
| 2. | Gründung der Gesellschaft | 7 | |
| 3. | Grundsätze der Zusammenarbeit | 8 | |
| 4. | Gesellschaftsvertrag | 8 | |
| 5. | Verfügung über Geschäftsanteile | 9 | |
| 6. | Finanzierung der Gesellschaft | 9 | |
| 7. | Geschäftsplan und Budgets | 18 | |
| 8. | Endgültige Investitionsentscheidung | 19 | |
| 9. | Rollen der Gesellschafter | 20 | |
| 10. | Beziehung zu den Ausscheidenden Gesellschaftern | 22 | |
| 11. | Kooperation im Fördermittelverfahren | 23 | |
| 12. | Rechte an Geistigem Eigentum | 23 | |
| 13. | Verwendung Überschüssiger Barmittel | 23 | |
| 14. | Laufzeit und Beendigung; Gesellschafterwechsel | 24 | |
| 15. | Vertraulichkeit | 25 | |
| 16. | Mitteilungen | 26 | |
| 17. | Kosten | 28 | |
| 18. | Verschiedenes | 29 | |



DIESE GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG ("Vereinbarung") wird abgeschlossen am [•]

ZWISCHEN:

(1) **EnBW Neue Energie GmbH**, mit Sitz in Stuttgart, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 759932

- "EnBW" -

(2) **RheinEnergie AG**, mit Sitz in Köln, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 3706

- "RheinEnergie" -

(3) **ROSTOCK PORT GmbH**, mit Sitz in Rostock, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 2131

- "Rostock Port" -

und

(4) **RWE Generation SE**, mit Sitz in Essen, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 24353

- "RWE" -

Jede der Parteien in (1) bis (4) ein "Gesellschafter" und gemeinsam die "Gesellschafter"; oder eine "Partei" und gemeinsam die "Parteien".

PRÄAMBEL

(A) Die Gesellschafter beabsichtigen, gemeinsam im Seehafen Rostock eine Elektrolyseanlage zur Herstellung von klimaneutral erzeugtem (grünem) Wasserstoff (Wasserstofferzeugungsanlage) zu errichten und den erzeugten Wasserstoff und seine Derivate zu nutzen und alle hergestellten Erzeugnisse zu vermarkten ("Projekt"). Das Projekt soll durch eine noch zu gründende gemeinsame Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("Gesellschaft") entwickelt und betrieben werden. Die Gesellschafter haben das Projekt zunächst gemeinsam mit weiteren Partnern (50Hertz Transmission GmbH, IWEN-Institut für Windtechnik, Energiespeicherung und Netzintegration, Stadtwerke Rostock AG, Wind Projekt Ingenieur und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, und YARA Rostock, Zweigniederlassung der Yara GmbH & Co. KG, gemeinsam "Ausscheidende Partner") in verschiedenen Arbeitskreisen initiiert. Rostock Port hat für die Gesellschafter und die Ausscheidenden Partner im Dezember 2020 eine Projektskizze beim Bundeswirtschaftsministerium für das Projekt eingereicht, um für das Projekt Fördermittel unter dem "Important Projects of Common European Interest" (IPCEI) Förderprogramm ("IPCEI Programm") zu erhalten. Hierzu wird im nächsten Schritt die Europäische Kommission im Notifizierungsverfahren die Entscheidung



- über die Anerkennung der Höhe der Finanzierungslücke der förderfähigen Kosten treffen sowie das Bundeswirtschaftsministerium über einen ergänzenden nationalen Förderantrag entscheiden.
- (B) Die Gesellschafter beabsichtigen, die Gesellschaft zeitnah entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu gründen. Das Stammkapital der Gesellschaft wird EUR 25.000,00 betragen und in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils einem Euro aufgeteilt werden. Von dem Stammkapital der Gesellschaft werden übernehmen:

| Gesellschafter | Anzahl der Geschäftsanteile | Prozentsatz vom Stammkapital |
|-------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| EnBW | 6.241 | 24,964 % |
| RheinEnergie | 6.241 | 24,964 % |
| Rostock Port GmbH | 6.277 | 25,108 % |
| RWE | 6.241 | 24,964 % |

- (C) Mit Beendigungs- und Übertragungsvereinbarung vom [•] ("Beendigungs- und Übertragungsvereinbarung") haben u.a. die Ausscheidenden Partner ihre gesamten Rechte und Ansprüche an projektbezogenen Unterlagen, Planungsergebnissen, Know-How sowie Gutachten, Studien, Schriftverkehr und sonstigen Dokumenten, insbesondere Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit der Projektskizze für das IPCEI Programm, ("Projektunterlagen") auf die Gesellschafter übertragen. Die Gesellschafter beabsichtigen, ihre Projektunterlagen gemeinsam mit den ihnen übertragenen Projektunterlagen im Rahmen der Gründung in die Gesellschaft einzubringen. Die Beendigungs- und Übertragungsvereinbarung regelt ferner die zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Ausscheidenden Partnern.
- (D) Die Gesellschafter beabsichtigen den Abschluss dieser Vereinbarung zur Regelung des Innenverhältnisses zwischen ihnen als Gesellschafter der Gesellschaft.

DIES VORAUSGESCHICKT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN Folgendes:



1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

"Ge sell schaftsvertrag"

Soweit nicht anderweitig bestimmt, haben die folgenden Begriffe in dieser Vereinbarung die folgenden Bedeutungen:

| "Abgerufener Shortfall-Betrag" | Ziffer 6.4.2(a) |
|---|---------------------|
| "Ablehnender Gesellschafter" | Ziffer 6.2 |
| "Annehmender Gesellschafter" | Ziffer 6.6.2 |
| "Ausscheidende Partner" | Präambel (A) |
| "Basisgeschäftsplan" | Ziffer 6.1 |
| "Beendigungs- und Übertragungsverein- barung" | Präambel (C) |
| "Beteiligungsquote" | Ziffer 6.4.2(b)(i) |
| "Darlehensangebot" | Ziffer 6.4.1(b) |
| "Darlehensgewährender Gesellschafter" | Ziffer 6.4.1(b) |
| "EnBW" | Rubrum |
| "Endgültige Investitionsentscheidung" | Ziffer 7.1 |
| "Finanzierungsanteil" | Ziffer 6.2 |
| "Finanzierungsbeiträge" | Ziffer 6.4.2(b)(ii) |
| "Geschäftsplan" | Ziffer 7.1 |
| "Gescheiterter Budgetbeschluss" | Ziffer 6.7 |
| "Gescheiterte Endgültige Investitions- entscheidung" | Ziffer 8.3 |
| "Geschützte Informationen" | Ziffer 15.1 |
| "Gesellschaft" | Präambel (A) |
| "Gesellschafter" | Rubrum |

Ziffer 4



| "Inbetriebnahme" | Ziffer 5.1.1 |
|------------------------------------|---------------------|
| "IPCEI Programm" | Präambel (A) |
| "Kaufoption" | Ziffer 6.6.1 |
| "Kaufoptionsanteile" | Ziffer 6.6.1 |
| "Kaufoptionsmitteilung" | Ziffer 6.6.2 |
| "Kaufoptionszeitraum" | Ziffer 6.6.2 |
| "Nachträgliche Übernahmeerklärung" | Ziffer 6.2 |
| "Nachträgliche Übernahmefrist" | Ziffer 6.2 |
| "Optionspreis" | Ziffer 6.6.4 |
| "Optionskaufvertrag" | Ziffer 6.6.4 |
| "Partei" oder "Parteien" | Rubrum |
| "Positiver Budgetbeschluss" | Ziffer 6.2.2 |
| "Projekt" | Präambel (A) |
| "Projektunterlagen" | Präambel (C) |
| "RheinEnergie" | Rubrum |
| "Rostock Port" | Rubrum |
| "RWE" | Rubrum |
| "Säumiger Gesellschafter" | Ziffer 6.10.1 |
| "Shortfall-Darlehen" | Ziffer 6.4.1(a) |
| "Shortfall-Darlehensverträge" | Ziffer 6.4.1(b) |
| "Summe Finanzierungsbeiträge" | Ziffer 6.4.2(b)(iv) |
| "Symmetrie" | Ziffer 6.4.2(b) |
| "Überschüssige Barmittel" | Ziffer 13.1.2 |



| "Umwandlungsverlangen" | Ziffer 6.4.2(a) |
|---|----------------------|
| "Vereinbarung" | Rubrum |
| "Verkaufsoption" | Ziffer 6.5.1 |
| "Verkaufsoptionsanteile" | Ziffer 6.5.1 |
| "Verkaufsoptionsentscheidungsfrist" | Ziffer 6.5.3 |
| "Verkaufsoptionsmitteilung" | Ziffer 6.5.2 |
| "Verpflichteter Gesellschafter" | Ziffer 6.2 |
| "Vertraulichkeitsverpflichtung" | Ziffer 15.1 |
| "Zahlungen zur Finanzierung der Gesellschaft" | Ziffer 6.4.2(b)(iii) |
| "Zustimmender Gesellschafter" | Ziffer 6.2 |

2. GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

- 2.1 Die Gesellschafter werden die Gesellschaft unverzüglich nach Eintritt oder Verzicht auf den Eintritt der in Ziffer 2.2 aufgelisteten aufschiebenden Bedingungen entsprechend der Gründungsurkunde und des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft gemäß Anlage 2.1 im Wege der Bargründung errichten. In diesem Zusammenhang werden die Gesellschafter ihre Projektunterlagen gemeinsam mit den ihnen übertragenen Projektunterlagen in die Gesellschaft einbringen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Gründung der Gesellschafter nach Ziffer 2.1 ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt der nachfolgenden Bedingungen:
 - 2.2.1 Positive Gremienentscheidung der Gesellschafterversammlung von EnBW.
 - Zustimmender Beschluss des Rats der Stadt Köln sowie Zustimmung der Bezirksregierung Köln zur Gründung der Gesellschaft oder Mitteilung der Bezirksregierung Köln gegenüber der Stadt Köln, dass gegen die Gründung keine Bedenken erhoben werden und/ oder dass diese nicht untersagt wird.
 - 2.2.3 Positive Gremienentscheidung der Gesellschafterversammlung von Rostock Port.
 - 2.2.4 Positive Gremienentscheidung des Vorstands von RWE.



- 2.2.5 Das deutsche Bundeskartellamt, die polnische Fusionskontrollbehörde (UO-KiK) und die österreichische Fusionskontrollbehörde haben das Projekt entweder (i) freigegeben, oder (ii) die Freigabe gilt rechtlich als erteilt, oder (iii) haben gegenüber den Parteien bestätigt, dass keine Anmeldung erforderlich ist.
- 2.3 Die Gesellschafter können sofern rechtlich zulässig einvernehmlich auf den Eintritt von einzelnen oder allen in Ziffer 2.2 aufgelisteten Bedingungen verzichten.
- 2.4 Falls nicht alle Aufschiebenden Bedingungen nach Ziffer 2.2 bis zum 30. Juni 2022 (oder einem einvernehmlich bestimmten späteren Zeitpunkt) eingetreten sind oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, so hat jeder Gesellschafter das Recht, mit sofortiger Wirkung für alle Parteien von dieser Vereinbarung zurückzutreten.
 - 2.4.1 Sobald eine oder mehrere Parteien ihr Rücktrittsrecht ausüben, werden die verbliebenen Parteien in gutem Glauben miteinander über eine gemeinsame Fortsetzung des Projekts verhandeln. Dabei werden sie insbesondere die notwendigen Anpassungen an dieser Vereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag sowie die neue Verteilung der Geschäftsanteile verhandeln.
 - 2.4.2 Im Falle eines Rücktritts trägt jeder Partei entsprechend Ziffer 17.1 ihre eigenen Kosten.
 - 2.4.3 Gemeinsame Kosten der Gesellschafter die im Zusammenhang mit dem Projekt oder dieser Vereinbarung entstanden sind, insbesondere für Fördermittelund Rechtsberatung, werden zwischen den Gesellschaftern anteilig gemäß ihres nach Präambel (B) vorgesehenen Anteils am Stammkapital der Gesellschaft geteilt.

3. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Gesellschafter werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um dem Geschäftszweck der Gesellschaft zum Erfolg zu verhelfen und etwaige Streitigkeiten gütlich beizulegen.

4. GESELLSCHAFTSVERTRAG

Sollten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft in der jeweiligen Fassung ("Gesellschaftsvertrag") im Widerspruch zu Bestimmungen in dieser Vereinbarung stehen, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung, soweit rechtlich zulässig, Vorrang, und die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Rechte so auszuüben, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrags in der Weise angepasst werden, dass die Gesellschaft und ihre Geschäfte wie in dieser Vereinbarung vorgesehen geführt werden können.



5. VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

5.1 Haltefrist (Lock-up)

- 5.1.1 Bis zum erstmaligen Betrieb der Wasserstofferzeugungsanlage für einen Zeitraum von mindestens vierundzwanzig (24) Stunden ohne außerplanmäßige Unterbrechung ("Inbetriebnahme") darf kein Gesellschafter seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller übrigen Gesellschafter an einen Nichtgesellschafter (mit Ausnahme eines mit dem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens) veräußern.
- 5.1.2 Sollten sich aus dem IPCEI Programm oder einem anderen Programm, unter dem die Gesellschaft Fördermittel für das Projekt erhält, Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft ergeben, so gelten diese zusätzlich zu den Beschränkungen nach Ziffer 5.1.1.

5.2 Mindestgröße bei Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen von Geschäftsanteilen, mit denen ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile teilweise überträgt, sind nur zulässig, wenn sowohl die übertragenen Geschäftsanteile als auch die bei dem Gesellschafter verbleibenden Geschäftsanteile je mindestens 5 % des gesamten Stammkapital der Gesellschaft entsprechen. Eine Verfügung von Geschäftsanteilen ist ohne Einhaltung des Vorrausetzungen dieser Ziffer 5.2 zulässig, wenn alle Gesellschafter schriftlich zustimmen.

6. FINANZIERUNG DER GESELLSCHAFT

6.1 Erstfinanzierung

- 6.1.1 Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft über das anfängliche Stammkapital von EUR 25.000,00 hinaus weiteres Kapital für die Geschäftstätigkeit benötigt. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Gesellschafter hiermit einen ersten Geschäftsplan einschließlich eines Budgets in einer Gesamthöhe von EUR 1.000.000,00 für das Projekt für den Zeitraum bis zu den Entscheidungen der Europäischen Kommission im Notifizierungsverfahren des IPCEI Programms sowie des Bundeswirtschaftsministeriums über den nationalen Förderantrag ("Basisgeschäftsplan"), welcher als Anlage 6.1.1 beigefügt ist. Im Umfang des Basisgeschäftsplans übernehmen die Gesellschafter die Pflicht zur Finanzierung der Gesellschaft gemäß ihren jeweiligen Geschäftsanteilen im Verhältnis zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft.
- 6.1.2 Bezüglich Kapitalabruf und Folgen der Nichtfinanzierung durch Gesellschafter gelten Ziffern 6.9 und 6.10 entsprechend mit der Maßgabe, dass alle



Gesellschafter als Verpflichtete Gesellschafter gelten und dass ein Kapitalabruf erst ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zulässig ist.

6.2 Folgefinanzierung

- 6.2.1 In der Folge wird die Geschäftsführung gemäß Ziffer 7 weitere Geschäftspläne mit darin enthaltenen Budgets erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung vorlegen.
- 6.2.2 Wenn der Geschäftsplan bzw. das Budget nach Ziffer 7 mit der nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheit beschlossen wird ("Positiver Budgetbeschluss"), trifft die Gesellschafter, die dem Positiven Budgetbeschluss zustimmt haben ("Zustimmender Gesellschafter"), die Pflicht zur im Positiven Budgetbeschluss vorgesehenen Finanzierung der Gesellschaft ("Verpflichteter Gesellschafter") gemäß ihren jeweiligen Geschäftsanteilen im Verhältnis zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft ("Finanzierungsanteil"). Die Finanzierungspflicht besteht nur gegenüber den übrigen Verpflichteten Gesellschaftern, nicht gegenüber der Gesellschaft. Die Finanzierungspflicht ist von etwaigen Erwerbern des Geschäftsanteils eines Verpflichteten Gesellschafters zu übernehmen. Die Finanzierungspflicht wird fällig, sobald die Finanzierung des entsprechenden Positiven Budgetbeschlusses vollständig durch verpflichtende Finanzierungsbeiträge (inklusive Shortfall-Darlehen nach Ziffer 6.4.1) abgedeckt ist.
- 6.2.3 Jeder Gesellschafter, der im Rahmen der Beschlussfassung des Positiven Budgetbeschlusses nicht dafür gestimmt hat ("Ablehnender Gesellschafter"), ist nicht zur Teilnahme an der Finanzierung verpflichtet. Der Ablehnende Gesellschafter hat das Recht, binnen einer (1) Woche nach Fassung des Positiven Budgetbeschlusses ("Nachträgliche Übernahmefrist") trotz seiner ablehnenden Stimmabgabe gegenüber den Zustimmenden Gesellschaftern die Übernahme seines im Positiven Budgetbeschluss vorgesehenen Finanzierungsanteils zu erklären, wodurch er zum Zustimmenden Gesellschafter und Verpflichteten Gesellschafter wird ("Nachträgliche Übernahmeerklärung"). Macht der Ablehnende Gesellschafter von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, gilt bis zur Inbetriebnahme Ziffer 6.3. Nach Inbetriebnahme bleibt Ziffer 6.4.1 (Shortfall-Darlehen) anwendbar, Ziffern 6.4.2, 6.5 und 6.6 sind jedoch nicht anwendbar.
- 6.3 Handlungsoptionen im Falle eines Positiven Budgetbeschlusses ohne Zustimmung aller Gesellschafter
 - 6.3.1 Liegt ein Positiver Budgetbeschluss vor und macht ein Ablehnender Gesellschafter von seinem Recht zur Nachträglichen Übernahmeerklärung



innerhalb der Nachträglichen Übernahmefrist keinen Gebrauch, so gilt bis zur Inbetriebnahme Folgendes:

- (a) Jeder Zustimmende Gesellschafter hat das Recht, der Gesellschaft Shortfall-Darlehen gemäß Ziffer 6.4.1 zu gewähren, einschließlich der Option zur Umwandlung in Eigenkapital (Verwässerung) gemäß Ziffer 6.4.2.
- (b) Jeder Ablehnende Gesellschafter kann nach seinem alleinigen und freien Ermessen die Verkaufsoption (*Put Option*) gemäß Ziffer 6.5 ausüben.
- (c) Die Zustimmenden Gesellschafter können nach ihrem alleinigen und freien Ermessen die Kaufoption (*Call Option*) gemäß Ziffer 6.6 ausüben.
- 6.3.2 Nach Inbetriebnahme bleibt Ziffer 6.4.1 (Shortfall-Darlehen) anwendbar, Ziffern 6.4.2, 6.5 und 6.6 sind jedoch nicht anwendbar.
- 6.4 Shortfall-Darlehen und Umwandlung in Eigenkapital (Verwässerung)

6.4.1 Shortfall-Darlehen

- (a) Jeder der Zustimmenden Gesellschafter hat das Recht, zur Finanzierung des im Budgetbeschluss vorgesehenen Finanzierungsanteils des/der Ablehnenden Gesellschafter/-s bis zur Höhe dieses Finanzierungsanteils der Gesellschaft den Abschluss eines Gesellschafterdarlehens anzubieten, das mit 8 % p.a. verzinslich ist und dessen Kapitaldienst den Bestimmungen des Wasserfalls gemäß Ziffer 13.2 folgt und das dem Muster von Anlage 6.4.1(a) entspricht ("Shortfall-Darlehen").
- (b) Jeder der Zustimmenden Gesellschafter, der ein Shortfall-Darlehen gewähren will ("Darlehensgewährender Gesellschafter"), hat dies der Gesellschaft (mit Kopie an die übrigen Zustimmenden Gesellschafter) unter Angabe des konkreten Darlehensbetrages innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der anwendbaren Nachträglichen Übernahmefrist verbindlich schriftlich anzubieten ("Darlehensangebot"). Die Gesellschaft hat dann nach Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist oder auf Verlangen aller Gesellschafter unverzüglich Darlehensverträge gemäß Anlage 6.4.1(a) über die Shortfall-Darlehen ("Shortfall-Darlehensverträge") mit allen Darlehensgewährenden Gesellschaftern abzuschließen, sofern hierdurch der Finanzierungsanteil des Ablehnenden Gesellschafters vollständig abgedeckt wird.
- (c) Sofern die Summe der angebotenen Darlehensbeträge den vorgesehenen Finanzierungsanteil des/der Ablehnenden Gesellschafter/-s



übersteigt, (a) ist der Darlehensbetrag unter allen Shortfall-Darlehensverträgen insgesamt auf die Höhe des betreffenden Finanzierungsanteils und hierbei (b) mit jedem Darlehensgewährenden Gesellschafter *pro rata* in solcher Höhe beschränkt, wie sie (i) dem Verhältnis der Geschäftsanteile des Darlehensgewährenden Gesellschafters zur Summe der Geschäftsanteile aller Darlehensgewährenden Gesellschafter entspricht, sofern jedes Darlehensangebot mindestens den Betrag abdeckt, der dem jeweiligen Darlehensgewährenden Gesellschafter nach der vorgenannten Formel zusteht, oder andernfalls (ii) dem Verhältnis des jeweils angebotenen Darlehensbetrages zur Summe aller angebotenen Darlehensbeträge entspricht.

- (d) Die Gesellschafter stimmen dem Abschluss der Shortfall-Darlehensverträge in den vorgenannten Fällen bereits jetzt unwiderruflich zu. Sie haben weiterhin alle Erklärungen abzugeben und anderweitigen Maßnahmen durchzuführen, die für den wirksamen Abschluss und die Durchführung der Shortfall-Darlehensverträge erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (e) In dem Fall, dass mehrere Shortfall-Darlehensverträge abgeschlossen wurden, und die Gesellschaft die Shortfall-Darlehen nicht zugleich in Höhe des gesamten Finanzierungsanteil des Ablehnenden Gesellschafters in Anspruch nimmt, kann die Gesellschaft nur *pro rata* unter allen Shortfall-Darlehen gleichzeitig Geld abrufen, sodass die Inanspruchnahme der Shortfall-Darlehen gegenüber allen Darlehensgewährenden Gesellschaftern symmetrisch erfolgt. Der jeweilige Anteil, der auf die einzelnen Shortfall-Darlehen entfällt, entspricht dem Verhältnis der Höhe der jeweils gewährten Darlehensbeträge zueinander.

6.4.2 Umwandlung der Shortfall-Darlehen in Eigenkapital (Verwässerung)

(a) Nach Ablauf der Ausübungsfristen für die Verkaufsoption (*Put Option*) nach Ziffer 6.5.16.5.2 sowie für die Kaufoption (*Call Option*) nach Ziffer 6.6.2 unter der Voraussetzung, dass weder die Verkaufsoption (*Put Option*) noch die Kaufoption (*Call Option*) ausgeübt wurden, und zeitlich befristet bis zur Inbetriebnahme hat jeder betreffende Darlehensgewährende Gesellschafter das Recht, soweit unter seinem Shortfall-Darlehensvertrag tatsächlich Darlehensbeträge von der Gesellschaft in Anspruch genommen und an die Gesellschaft ausgezahlt wurden ("**Abgerufener Shortfall-Betrag**"), durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft (mit Kopie an alle Gesellschafter) die Umwandlung des von ihm gewährten Abgerufenen Shortfall-Betrags in Eigenkapital zu



- verlangen ("Umwandlungsverlangen"). In diesem Fall sind die übrigen Darlehensgewährenden Gesellschafter verpflichtet, den ihrerseits gewährten Abgerufenen Shortfall-Betrag gleichfalls in Eigenkapital umzuwandeln.
- (b) Das Umwandlungsverlangen ist durch eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft sowie die Ausgabe neuer Geschäftsanteile zum Nennwert an die Gesellschafter (mit Ausnahme des/der Ablehnenden Gesellschafter/-s) umzusetzen. Dabei erfolgt die Ausgabe der neuen Geschäftsanteile in dem Maße, wie es für jeden Gesellschafter zur Erreichung einer Beteiligungsquote erforderlich ist, die dem Verhältnis der von ihm insgesamt an die Gesellschaft geleisteten Finanzierungsbeiträge (einschließlich dem Abgerufenen Shortfall-Betrag, nicht aber der übrigen, bislang nicht in Anspruch genommenen, Shortfall-Darlehen) zur Summe aller von den Gesellschaftern geleisteten Finanzierungsbeiträge entspricht ("Symmetrie"), wobei sich die zu erreichende Beteiligungsquote für jeden Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Formel berechnet:

$$Beteiligung squote = \frac{Finanzierung sbeiträge}{Summe\ Finanzierung sbeiträge}$$

wobei

- (i) "Beteiligungsquote" die prozentuale Beteiligung des betreffenden Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft nach der Kapitalerhöhung meint;
- (ii) "Finanzierungsbeiträge" die Summe (i) aller Zahlungen zur Finanzierung der Gesellschaft des betreffenden Gesellschafters, (ii) die von dem Gesellschafter gewährten Abgerufenen Shortfall-Beträge, sowie (iii) etwaige von dem Gesellschafter geleistete und ausgezahlte Gesellschafterdarlehen meint;
- (iii) "Zahlungen zur Finanzierung der Gesellschaft" das eingezahlte Stammkapital des betreffenden Gesellschafters und die Zuzahlungen des Gesellschafters in die Kapitalrücklage meint; und
- (iv) "Summe Finanzierungsbeiträge" die Summe der Finanzierungsbeiträge aller Gesellschafter meint.
- (c) Spätestens drei (3) Wochen nach Zugang des Umwandlungsverlangens hat die Gesellschaft (i) nach Maßgabe des Vorstehenden den Gesamtbedarf der Kapitalerhöhung sowie die Zahl der den Gesellschaftern



jeweils zuzuweisenden neuen Geschäftsanteile, die zur Erreichung der Symmetrie erforderlich sind, zu ermitteln und (ii) die Ergebnisse ihrer Ermittlung sowie entsprechende Beschlussvorschläge über die Kapitalerhöhung und die Zuweisung der neuen Geschäftsanteile allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Die Beschlussvorschläge haben hierbei die notwendigen Beschlüsse vorzusehen, um zu bewirken, dass

- (i) die Darlehensgewährenden Gesellschafter sowie die übrigen Gesellschafter gegen Bareinzahlung in das Stammkapital zum Nennwert neue Anteile in der jeweils zuvor ermittelten und mitgeteilten Höhe erhalten; und
- (ii) die Abgerufenen Shortfall-Beträge durch Einbringung der Shortfall-Darlehen in entsprechender Höhe in die Kapitalrücklage in Eigenkapital der Gesellschaft konvertiert werden.
- (d) Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, einer wie vorstehend beschriebenen Kapitalerhöhung und Ausgabe neuer Geschäftsanteile nach Maßgabe des Vorstehenden zuzustimmen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben, Vereinbarungen abzuschließen sowie alle anderen notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse erforderlich sind. Sämtliche Ablehnende Gesellschafter sind zudem verpflichtet, im Zeitpunkt der vorgenannten Beschlüsse auf ihr Bezugsrecht im Rahmen der Kapitalerhöhungsmaßnahme zu verzichten.
- (e) In dem Fall, dass die Geschäftsanteile eines Ablehnenden Gesellschafters durch die Umwandlung der Shortfall-Darlehen in Eigenkapital weniger als 5 % des gesamten Stammkapital der Gesellschaft entsprechen, haben die Zustimmenden Gesellschafter für die Anteile des betreffenden Ablehnenden Gesellschafters eine Kaufoption (*Call Option*) unter entsprechender Anwendung von Ziffer 6.6, wobei der Kaufoptionszeitraum mit der wirksamen Fassung eines entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschlusses beginnt.

6.5 Verkaufsoption (*Put Option*)

6.5.1 Jeder Ablehnende Gesellschafter hat zeitlich befristet bis zur Inbetriebnahme das Recht, den Zustimmenden Gesellschaftern den Verkauf und die Abtretung seiner gesamten Geschäftsanteile und etwaiger Gesellschafterdarlehen an der Gesellschaft ("Verkaufsoptionsanteile") zum Optionspreis dergestalt anzubieten, dass die Zustimmenden Gesellschafter entweder sämtliche Verkaufsoptionsanteile erwerben oder die Gesellschaft liquideren müssen ("Verkaufsoption").



- Der Ablehnende Gesellschafter kann die Verkaufsoption innerhalb von vier (4) Wochen ab Ablauf der Nachträglichen Übernahmefrist durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Zustimmenden Gesellschaftern ("Verkaufsoptionsmitteilung") ausüben. Die Verkaufsoption kann nur für die gesamten Verkaufsoptionsanteile des/der Ablehnenden Gesellschafter/-s und nur gegenüber allen Zustimmenden Gesellschaftern ausgeübt werden. Die Verkaufsoption erlischt, wenn vor ihrer Ausübung ein Zustimmender Gesellschafter die Kaufoption (Call Option) gemäß Ziffer 6.6 ausgeübt hat.
- 6.5.3 Wird die Verkaufsoption ausgeübt, so müssen die Zustimmenden Gesellschafter innerhalb von zwölf (12) Wochen nach Ablauf der Nachträglichen Übernahmefrist ("Verkaufsoptionsentscheidungsfrist") die Kaufoption (Call Option) gemäß Ziffer 6.6 dergestalt ausüben, dass sie die Verkaufsoptionsanteile vollständig erwerben oder die Zustimmenden Gesellschafter sind verpflichtet, der Liquidation der Gesellschaft zuzustimmen.

6.6 Kaufoption (Call Option)

- 6.6.1 Liegt ein Positiver Budgetbeschluss vor, so hat jeder Zustimmende Gesellschafter zeitlich befristet bis Inbetriebnahme das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Zustimmenden Gesellschaftern, von dem/den Ablehnenden Gesellschaftern den Verkauf und die Abtretung ihrer gesamten Geschäftsanteile und etwaige Gesellschafterdarlehen an der Gesellschaft ("Kaufoptionsanteile") zum Optionspreis zu verlangen ("Kaufoption").
- 6.6.2 Die Zustimmenden Gesellschafter können die Kaufoption für die gesamten Geschäftsanteile des/der Ablehnenden Gesellschafter/-s innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Wochen nach Ablauf der Nachträglichen Übernahmefrist ("Kaufoptionszeitraum") durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem/den Ablehnenden Gesellschafter/-n ("Kaufoptionsmitteilung") ausüben ("Annehmender Gesellschafter"). Die Zustimmenden Gesellschafter müssen sich untereinander abstimmen, ob sie die Kaufoption gemeinsam ausüben wollen und wie die Kaufoptionsanteile unter ihnen verteilt werden sollen. Zu diesem Zweck sollen die Zustimmenden Gesellschafter im Rahmen eines physischen Treffens oder einer Telefon- oder Videokonferenz (Mischformen sind zulässig) zusammentreffen. Entscheiden sich die Zustimmenden Gesellschafter für eine gemeinsame Ausübung der Kaufoption, so sollen sie eine gemeinsame Kaufoptionsmitteilung abgeben. Diese gemeinsame Kaufoptionsmitteilung ist auch von etwaigen Zustimmenden Gesellschaftern zu unterzeichnen, die auf die Ausübung ihrer Kaufoption verzichten.
- 6.6.3 Haben mehrere Annehmende Gesellschafter unabhängig voneinander die Ausübung der Kaufoption erklärt, so werden die Kaufoptionsanteile zwischen



den Annehmenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu den Geschäftsanteilen aller Annehmenden Gesellschafter verteilt. Die Annehmenden Gesellschafter können einvernehmlich eine abweichende Verteilung der Kaufoptionsanteile vereinbaren.

- 6.6.4 Falls mindestens ein Annehmender Gesellschafter die Kaufoption ausübt, müssen der/die Ablehnende Gesellschafter und der/die Annehmende/-n Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf des Kaufoptionszeitraums einen notariellen Kauf- und Abtretungsvertrag über die Kaufoptionsanteile gemäß dem Entwurf in Anlage 6.6.4 ("Optionskaufvertrag") abschließen. Mit Zustimmung aller Zustimmenden Gesellschafter kann diese Frist auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem/den Ablehnenden Gesellschafter/-n in Gang gesetzt werden. Der Kaufpreis für die Kaufoptionsanteile beträgt 90 % der geleisteten Zahlungen zur Finanzierung der Gesellschaft seitens des jeweiligen Ablehnenden Gesellschafters zuzüglich 90 % des Darlehensnominalwertes der zu übertragenden Gesellschafterdarlehen des jeweiligen Ablehnenden Gesellschafters ("Optionspreis"). Der Optionspreis ist in zwei (2) gleichen Jahresraten beginnend mit dem auf den Abschluss des Optionskaufvertrags folgenden Jahresersten von den Annehmenden Gesellschaftern entsprechend ihres Anteils an den Kaufoptionsanteilen an den Ablehnenden Gesellschafter zu zahlen.
- 6.6.5 Durch Ausübung der Kaufoption und Vollzug des entsprechenden Kauf- und Abtretungsvertrags über die Kaufoptionsanteile entsteht für den Finanzierungsanteil des/der Ablehnenden Gesellschafter/-s eine Finanzierungsplicht. Die Finanzierungspflicht sämtlicher Ablehnender Gesellschafter wächst den Annehmenden Gesellschaftern entsprechend der zu erwerbenden Kaufoptionsanteile an.
- 6.6.6 Sofern der Finanzierungsanteil des/der Ablehnenden Gesellschafter/-s bereits durch Shortfall-Darlehen abgedeckt ist, so tritt die dem/den Annehmenden Gesellschafter/-n angewachsene Finanzierungspflicht für den Finanzierungsanteil des/der Ablehnenden Gesellschafter/-s an ihre Stelle. Die Shortfall-Darlehensverträge werden in diesem Fall unverzüglich beendet und etwaige darunter Abgerufene Shortfall-Beträge von der Gesellschaft innerhalb von vier (4) Wochen an die Darlehensgewährenden Gesellschafter zurückgezahlt.

6.7 Gescheiterter Budgetbeschluss

Für den Fall, dass ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung des jeweiligen Geschäftsplans nach Ziffer 7 nicht die nach dem Gesellschaftsvertrag



erforderliche Mehrheit erhält ("**Gescheiterter Budgetbeschluss**"), so gilt bis zur Inbetriebnahme Folgendes:

- Auf Verlangen eines Gesellschafters ist ein Beratungsverfahren durchzuführen. Hierzu benennt der einleitende Gesellschafter einen Vertreter, der ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung des Gesellschafters sein kann. Die übrigen Gesellschafter werden ebenfalls jeweils ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung als Vertreter benennen und dem das einleitenden Gesellschafter unverzüglich mitteilen.
- 6.7.2 Die Vertreter werden gemeinsam mit der Geschäftsführung beraten, wie sich ein Geschäftsplan erstellen lässt, der in der Gesellschafterversammlung die zur Verabschiedung erforderliche Mehrheit erhalten würde. Zu diesem Zweck sollen die Vertreter im Rahmen eines physischen Treffens oder einer Telefon- oder Videokonferenz (Mischformen sind zulässig) zusammentreffen.
- 6.7.3 Können die Vertreter und die Geschäftsführung sich auf einen neuen Geschäftsplan verständigen, so erstellt die Geschäftsführung den entsprechenden Geschäftsplan und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung vor.
- 6.7.4 Können die Vertreter und die Geschäftsführung sich nicht auf einen neuen Geschäftsplan verständigen, so werden die Gesellschafter in gutem Glauben miteinander über Möglichkeiten zur Fortsetzung des Projekts (ggf. unter Ausscheiden eines oder mehrere Gesellschafter) oder eine Liquidation der Gesellschaft verhandeln.

6.8 Form der Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Regelfall mittels Zuzahlungen der Gesellschafter gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage oder, falls die Gesellschafter mit der gemäß Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheit so beschließen, mittels Kapitalerhöhung.

6.9 Kapitalabruf

Nach Verabschiedung eines Budgetbeschlusses darf die Geschäftsführung die Verpflichteten Gesellschafter im Einklang mit dem Geschäftsplan, dem darin enthaltenen Zahlungsplan und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf schriftlich zur Einzahlung des erforderlichen Kapitals gemäß Ziffer 6.8 unter (i) Angabe der Bankdaten der Gesellschaft, und (ii) einer Bestätigung, dass die relevanten Meilensteine des Zahlungsplans erfüllt sind, auffordern. Die Kapitaleinzahlung muss binnen vier (4) Wochen nach Erhalt der Aufforderung erfolgen.



6.10 Folgen der Nichtfinanzierung durch Verpflichteten Gesellschafter

- 6.10.1 Ist die Finanzierung eines Positiven Budgetbeschlusses vollständig durch verpflichtende Finanzierungsbeiträge (inklusive Shortfall-Darlehen nach Ziffer 6.4.1) abgedeckt und kommt ein Verpflichteter Gesellschafter seiner Verpflichtung nach Ziffer 6.1 oder 6.2 bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig nach ("Säumiger Gesellschafter"), kann die Geschäftsführung dem Säumigen Gesellschafter eine schriftliche Mahnung zukommen lassen, in der sie dem Säumigen Gesellschafter eine Nachfrist von zehn (10) Geschäftstagen für die Leistung seiner Kapitaleinlagen setzt.
- 6.10.2 Leistet der Säumige Gesellschafter trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung gemäß Ziffer 6.10.1 seine Kapitaleinlagen nicht oder nicht vollständig bis zum Ende der gesetzten Nachfrist, so können die übrigen Gesellschafter nach ihrem alleinigen und freien Ermessen eine Kaufoption (Call Option) unter entsprechender Anwendung von Ziffer 6.6 ausüben mit der Maßgabe, dass der Säumige Gesellschafter wie ein Ablehnender Gesellschafter zu behandeln ist, der Kaufoptionszeitraum mit dem Ablauf der Nachfrist nach Ziffer 6.10.1 beginnt und der Optionspreis (a) 80 % der geleisteten Zahlungen zur Finanzierung der Gesellschaft seitens des Säumigen Gesellschafters zuzüglich 80 % des Darlehensnominalwertes der zu übertragenden Gesellschafterdarlehen (bis zur Inbetriebnahme) bzw. (b) 80 % des Verkehrswerts zuzüglich 80 % des Darlehensnominalwertes der zu übertragenden Gesellschafterdarlehen (ab Inbetriebnahme) beträgt. Zugleich sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, bis zur Höhe des vom Säumigen Gesellschafter einzuzahlenden Kapitaleinlage Shortfall-Darlehen nach Ziffer 6.4.1 zu gewähren. Die Option zur Umwandlung in Eigenkapital (Verwässerung) nach Ziffer 6.4.2 ist nur bis Inbetriebnahme anwendbar.

7. GESCHÄFTSPLAN UND BUDGETS

7.1 Die Geschäftsführung erstellt für die Folgephase nach dem Basisgeschäftsplan (i) zunächst einen oder mehrere Geschäftspläne für den Zeitraum bis zur endgültigen Investitionsentscheidung über den Erwerb und Bau der Wasserstofferzeugungsanlage ("Endgültige Investitionsentscheidung"), (ii) sodann einen oder mehrere Geschäftspläne für den Zeitraum von der Endgültigen Investitionsentscheidung bis zur Inbetriebnahme, und (iii) während der Betriebsphase beginnend mit Inbetriebnahme einen Geschäftsplan, der sich über einen Zeitraum von zwei (2) Jahren erstreckt und jährlich fortgeschrieben wird (jeweils ein "Geschäftsplan"). Jeder Geschäftsplan soll ein Budget für den Zeitraum, den der Geschäftsplan umfasst, enthalten. In den Budgets sollen die voraussichtlichen Einnahmen, Betriebs- und Investitionskosten sowie alle



anderen Kosten, der Umfang und Form der erforderlichen Finanzierung, die jeweiligen Finanzierungsmittel und die Bedingungen für die Finanzierung inklusive eines Zahlungsplans mit Meilensteinen angegeben werden. Jeder Geschäftsplan einschließlich des Budgets wird der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung vorgelegt. Ebenso sind wesentliche Änderungen von Geschäftsplänen einschließlich Budgets der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung vorzulegen. Eine Änderung gilt stets als wesentlich, wenn sie eine Erhöhung eines Budgets um mehr als 10 % des Budgets oder einem anderen von den Gesellschaftern einvernehmlich bestimmten Schwellenwert beinhaltet.

- 7.2 Die Geschäftsführung erstellt den ersten Geschäftsplan innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung vor.
- 7.3 Die Gesellschafter verpflichten sich, den Geschäftsplan unverzüglich zu aktualisieren, wenn sich wesentliche dem Geschäftsplan zugrunde liegende Annahmen geändert haben.
- 7.4 Die Geschäftsführung darf einen beschlossenen Geschäftsplan nur umsetzen, wenn die Finanzierung des entsprechenden Positiven Budgetbeschlusses vollständig durch verpflichtende Finanzierungsbeiträge (inklusive Shortfall-Darlehen nach Ziffer 6.4.1) abgedeckt ist.

8. ENDGÜLTIGE INVESTITIONSENTSCHEIDUNG

- 8.1 Die Abstimmung der Gesellschafterversammlung über die Endgültige Investitionsentscheidung (einschließlich des zugehörigen Budgets) ist nur zulässig, wenn
 - 8.1.1 gemeinsam mit der Endgültigen Investitionsentscheidung ein entsprechender Geschäftsplan inklusive Budget zur Verabschiedung vorgelegt wird, wobei in dem Budget insbesondere alle Investitionskostens für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme angegeben werden müssen;
 - 8.1.2 der Förderantrag unter dem IPCEI Programm und der ergänzende nationale Förderantrag positiv beschieden worden sind;
 - 8.1.3 die Verträge über den Bezug von Strom für das Projekt und den Verkauf des produzierten Wasserstoffs abschlussreif verhandelt sind;
 - 8.1.4 alle für die Errichtung der Wasserstofferzeugungsanlage wesentlichen Genehmigungen vorliegen; und
 - 8.1.5 Verträge für die Errichtung der Wasserstofferzeugungsanlage, die mindestens 50 % der Investitionskosten abdecken, über verbindliche Angebote abgesichert sind.



- 8.2 Die Gesellschafter können einvernehmlich auf den Eintritt von einzelnen oder allen in Ziffer 8.1 aufgelisteten Bedingungen verzichten.
- 8.3 Für den Fall, dass ein Beschluss der Gesellschafterversammlung betreffend die Endgültige Investitionsentscheidung unter Erfüllung der Voraussetzungen von Ziffer 8.1 nicht die erforderliche Mehrheit erhält ("Gescheiterte Endgültige Investitionsentscheidung"), so gilt Folgendes:
 - 8.3.1 Die Gesellschafter, die für die Gescheiterte Endgültige Investitionsentscheidung gestimmt haben, können nach ihrem alleinigen und freien Ermessen eine Kaufoption (*Call Option*) unter entsprechender Anwendung von Ziffer 6.6 ausüben mit der Maßgabe, dass die Gesellschafter, die nicht für die Gescheiterte Endgültige Investitionsentscheidung gestimmt haben, wie ein Ablehnender Gesellschafter zu behandeln sind und die Kaufoption nur für die gesamten Geschäftsanteile aller Gesellschafter, die nicht für die Gescheiterte Endgültige Investitionsentscheidung gestimmt haben, ausgeübt werden kann, und dass der Kaufoptionszeitraum mit der gescheiterten Fassung der Gescheiterten Endgültigen Investitionsentscheidung beginnt.
 - 8.3.2 Jeder der Gesellschafter, der nicht für die Gescheiterte Endgültige Investitionsentscheidung gestimmt hat, kann eine Verkaufsoption (*Put Option*) unter entsprechender Anwendung von Ziffer 6.5 ausüben mit der Maßgabe, dass die Gesellschafter, die nicht für die Gescheiterte Endgültige Investitionsentscheidung gestimmt haben, wie ein Ablehnender Gesellschafter zu behandeln sind.

9. ROLLEN DER GESELLSCHAFTER

9.1 Rollen der Gesellschafter

Alle wesentlichen Kompetenzen, die für eine Durchführung des Projektes erforderlich sind, sind bei mindestens einem der Gesellschafter vorhanden und bilden die Grundlage für den Projekterfolg. Die Rollen der Gesellschafter sind nachfolgend beschrieben.

- 9.1.1 Das operative Geschäft der Gesellschaft soll über Dienstleistungs-/ Geschäftsbesorgungsverträge zu marktüblichen Konditionen, vorrangig mit den Gesellschaftern, abgebildet werden.
- 9.1.2 Eine Exklusivität einzelner Dienstleister/ Partner ist nicht vorgesehen. Beabsichtigt die Gesellschaft, Dienstleistungs-/ Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen, hat daher jeder Gesellschafter das Recht, selbst ein Vertragsangebot abzugeben. Im Rahmen von regelmäßigen Konditionskontrollen



- (spätestens alle 5 Jahre) soll hierbei eine Anpassung der Dienstleistungs-/Geschäftsbesorgungsverträge an die Marktgegebenheiten erfolgen.
- 9.1.3 RWE und EnBW sollen Dienstleistungen für Planung und Errichtung der Wasserstoff-Erzeugungsanlage nebst aller Nebeneinrichtungen übernehmen.
- 9.1.4 RWE und EnBW sollen erneuerbare elektrische Energie entweder aus dem eigenen Erzeugungsportfolio oder durch Zukäufe vom Großhandelsmarkt und/oder mittels Power Purchase Agreements (PPAs) zur Verfügung stellen. Basis für die Entscheidung ist eine Ausschreibung.
- 9.1.5 RWE soll die Einsatzplanung und -optimierung der Wasserstoff-Erzeugungsanlage übernehmen.
- 9.1.6 EnBW und RheinEnergie sollen Grundstücke für die Errichtung der Wasserstofferzeugungsanlage auf dem Gelände des Kohlekraftwerkes Rostock zur Verfügung stellen.
- 9.1.7 EnBW und RheinEnergie sollen technische und kaufmännische Betriebsführungsdienstleistungen für den Betrieb der Wasserstofferzeugungsanlage zur Verfügung stellen. Hierzu gehören auch Medienversorgungen. Diese Bereitstellungen können über die Betriebsführungsplattform KNG Kraftwerks- und Netzgesellschaft mbH erfolgen.
- 9.1.8 Rostock Port soll als der Initiator des Energiehafens Rostock die regionalen Interessen der Akteure der Regiopolregion Rostock in der Gesellschaft vertreten und den Aufbau der sektorenübergreifenden Wertschöpfungskette am Standort Hafen Rostock aktiv in Zusammenarbeit mit Partnern aus Wirtschaft und Forschung, Gesellschaft und Politik begleiten und einbringen.

9.2 Kommerzielle Verträge

Die Gesellschafter beabsichtigen, für die Entwicklung und Durchführung des Projekts folgende Verträge zwischen der Gesellschaft und einem der Gesellschafter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu marktüblichen Konditionen abzuschließen, jeweils unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben des anwendbaren Vergaberechts und Fördermittelbestimmungen und vorbehaltlich einer Einigung über die Konditionen und eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit der nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheit unter Ausschluss des betroffenen Gesellschafters:

- 9.2.1 Vertrag/ Verträge über Engineering für die Planung, Bau und Inbetriebnahme der Wasserstoffanlage mit RWE oder EnBW (ggf. im Konsortium);
- 9.2.2 Vertrag über die Grünstromlieferung mit RWE, EnBW (ggf. im Konsortium) oder ggf. dritten Marktteilnehmern;



- 9.2.3 Vertrag über den Kauf oder die Pacht des Grundstücks für die Wasserstofferzeugungsanlage mit EnBW und RheinEnergie;
- 9.2.4 Vertrag über die Betriebsführung sowie Wartung und Instandhaltung der Wasserstofferzeugungsanlage mit EnBW und RheinEnergie (vorgesehen ist die Plattform KNG Kraftwerks- und Netzgesellschaft mbH);
- 9.2.5 Vertrag über die Lieferung von Betriebsmitteln (z.B. Wasser, Dampf, Luft und Gas) und die Infrastrukturnutzung mit EnBW und RheinEnergie.
- 9.2.6 Vertrag über Infrastrukturnutzung mit Rostock Port.
- 9.2.7 ggfs. Vertrag über Vermarktung des produzierten Wasserstoffs mit RWE und/oder EnBW und/oder RheinEnergie (die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass das Vermarktungskonzept für den produzierten Wasserstoff zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden ist).
- 9.3 Die Gesellschafter werden die unter Ziffer 9.2 aufgelisteten Verträge in gutem Glauben verhandeln mit dem Ziel, sich bis spätestens drei (3) Monate vor geplanter Endgültiger Investitionsentscheidung auf finale Verträge verständigt zu haben. Die Gesellschafter sind sich einig, dass diese Ziffer 9 keinen Anspruch auf den Abschluss eines der unter Ziffer 9.2 aufgelisteten Verträge begründet.

10. BEZIEHUNG ZU DEN AUSSCHEIDENDEN GESELLSCHAFTERN

10.1 Die Gesellschafter werden sich nach besten Kräften bemühen und in gutem Glauben mit den Ausscheidenden Partnern verhandeln, um die Bestimmungen der Beendigungs- und Übertragungsvereinbarung umzusetzen.

10.2 Beirat

- 10.2.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, bis zur Inbetriebnahme die von den Ausscheidenden Partnern entsprechend der Beendigungs- und Übertragungsvereinbarung vorgeschlagenen Mitglieder für den Beirat der Gesellschaft zu wählen und zu belassen, sofern diese die Anforderungen nach § 9 Absatz (3) des Gesellschaftsvertrags erfüllen.
- 10.2.2 Die Gesellschafter und der Beirat werden die Erforderlichkeit des Beirats nach der Inbetriebnahme sowie anschließend alle zwei (2) Jahre neu bewerten.



11. KOOPERATION IM FÖRDERMITTELVERFAHREN

Die Gesellschafter werden die Gesellschaft bei der Beantragung von Fördermitteln, insbesondere im Rahmen des IPCEI Programms und des ergänzenden nationalen Förderantrags, nach besten Kräften unterstützen und der Gesellschaft bei Bedarf dafür notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

12. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Alle Rechte an geistigem Eigentum (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, eingetragene Muster, Urheberrechte, Datenbankrechte, Rechte an Mustern, Erfindungen und Geschützte Informationen), die im Rahmen der Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, gehören der Gesellschaft.

13. VERWENDUNG ÜBERSCHÜSSIGER BARMITTEL

13.1 Grundsätze

- 13.1.1 Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, des Gesellschaftsvertrags und dieser Vereinbarung können die Gesellschafter Nettogewinne ausschütten, wie sie im geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesen sind.
- 13.1.2 Die Gesellschaft schüttet jährlich nach Ende des Geschäftsjahres die auf den Konten der Gesellschaft befindlichen Barmittel aus, soweit diese nicht nach Maßgabe des Nachstehenden von der Gesellschaft einzubehalten sind ("Überschüssige Barmittel"):
 - (a) unter Berücksichtigung der Cashflow-Prognosen und -Anforderungen, einschließlich der Budgets und Geschäftspläne, sowie der Bestimmungen dieser Vereinbarung; und
 - (b) zur Bildung aller notwendigen, angemessenen und umsichtigen Rückstellungen und Reserven für die voraussichtlichen Verbindlichkeiten und den Betriebskapitalbedarf der Gesellschaft, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft im Einklang mit dem geltenden Recht zahlungsfähig bleibt.

13.2 Wasserfall

Überschüssige Barmittel, die sich auf den Bankkonten der Gesellschaft befinden, werden an die Gesellschafter in folgender Reihenfolge ausgeschüttet, wobei die jeweils



nächste Stufe erst und nur zur Anwendung kommt, sofern die jeweils vorrangige Stufe vollständig bedient ist:

- 13.2.1 *Erstens*: als Zahlung der noch nicht gezahlten aufgelaufener Zinsen unter Shortfall-Darlehen, und zwar *pro rata* auf alle Shortfall-Darlehen;
- 13.2.2 *Zweitens*: als Rückzahlung aller begebenen und noch nicht zurückgezahlten Shortfall-Darlehen (Nominalbeträge), und zwar *pro rata* auf alle Shortfall-Darlehen;
- 13.2.3 *Drittens*: als Zahlung der noch nicht gezahlten aufgelaufener Zinsen unter Gesellschafterdarlehen, die nicht Shortfall-Darlehen sind, und zwar *pro rata* auf alle Gesellschafterdarlehen;
- 13.2.4 *Viertens*: als Rückzahlung aller begebenen und noch nicht zurückgezahlten Gesellschafterdarlehen, die nicht Shortfall-Darlehen sind (Nominalbeträge), und zwar *pro rata* auf alle Gesellschafterdarlehen;
- 13.2.5 *Fünftens*: als Gewinnausschüttung *pro rata* an alle Gesellschafter, die zum Gewinnbezug berechtigt sind; und
- 13.2.6 *Sechstens*: als Ausschüttung von Kapitalrücklagen *pro rata* an alle Gesellschafter.

Die Gesellschafter können die Ausschüttung von Kapitalrücklagen beschließen, auch wenn die Gesellschaft nicht über Gewinne, die als Dividenden ausgeschüttet werden können, verfügt.

13.3 Der Wasserfall nach Ziffer 13.2 soll im Falle einer Liquidation oder Abwicklung im Rahmen einer Insolvenz der Gesellschaft im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern soweit wie möglich Anwendung finden.

14. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG; GESELLSCHAFTERWECHSEL

14.1 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung tritt im Zeitpunkt ihrer Beurkundung in Kraft. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von zwanzig (20) Jahren und verlängert sich danach stillschweigend jeweils um die Laufzeit von einem (1) Jahr, sofern sie nicht von einem der Gesellschafter durch schriftliche Mitteilung gegenüber den anderen Gesellschaftern mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wurde. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der Gesellschafter spätestens mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft als Gesellschafter ausscheidet. Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn die Gesellschaft nur noch einen Gesellschafter hat oder aufgelöst wurde.



14.2 Gesellschafterwechsel

- 14.2.1 Wenn einer der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, so scheidet er mit Eintragung der entsprechend geänderten Gesellschafterliste in das Handelsregister automatisch als Partei aus dieser Vereinbarung aus.
- 14.2.2 Falls ein Dritter Gesellschafter der Gesellschaft wird, so stellen die Gesellschafter sicher, dass der Dritte erst Gesellschafter der Gesellschaft wird, wenn er auch dieser Vereinbarung als Partei beigetreten ist.

14.3 Fortgeltung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung – gleich aus welchem Grund – gelten die Bestimmungen in den Ziffern 15 (*Vertraulichkeit*), 16 (*Mitteilungen*), 17 (*Kosten*) und 18 (*Verschiedenes*) fort.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Geschützte Informationen

Jede Partei ist verpflichtet, die Existenz und sämtliche Inhalte dieser Vereinbarung sowie sämtliche Informationen, einschließlich geschäftlicher, organisatorischer, technischer, finanzieller, absatzbezogener, betrieblicher, regulatorischer und vertrieblicher Informationen der Gesellschafter, des Projekts und der Gesellschaft, die als Teil oder anderweitig infolge oder gemäß dieser Vereinbarung vorgenommenen Handlungen erstellt, übertragen, aufgezeichnet oder verwendet werden ("Geschützte Informationen") streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten offenzulegen, der kein Gesellschafter ist ("Vertraulichkeitsverpflichtung").

- 15.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die
 - 15.2.1 bei Abschluss dieser Vereinbarung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder nach Abschluss dieser Vereinbarung allgemein zugänglich werden, es sei denn, sie sind das Ergebnis einer Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen;
 - 15.2.2 dem Dritten bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bekannt ist, es sei denn, diese Informationen wurden unter Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt; oder
 - 15.2.3 von dem Dritten unabhängig entwickelt wird, ohne Vertraulichkeitsverpflichtungen zu verletzen.
- 15.3 Geschützte Informationen dürfen offengelegt werden, soweit die Offenlegung
 - 15.3.1 aufgrund anwendbaren Rechts, eines Gerichtsverfahrens oder von Börsenvorschriften erforderlich ist:



- 15.3.2 von einer zuständigen Behörde, insbesondere im Zusammenhang mit einem Fördermittelbegehr, verlangt wird (in diesem Fall wird die betroffene Partei jedoch, soweit möglich, den jeweils anderen Parteien, die die Informationen betreffen, vor einer solchen Offenlegung informieren und eine solche Offenlegung auf das gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Minimum beschränken;
- 15.3.3 gegenüber professionellen Beratern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder Vertretern in Verbindung mit deren Dienstleistungen für diese Partei (und immer vorbehaltlich vergleichbarer Vertraulichkeitspflichten) erfolgt; oder
- 15.3.4 von den übrigen Parteien vorher schriftlich erlaubt wird.
- 15.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer 15 hindern die Parteien nicht daran, ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern und/ oder verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und deren Geschäftsführern, leitenden Angestellten und professionellen Beratern gegenüber Geschützte Informationen offenzulegen, sofern sie dafür sorgen, dass diese Personen vertrauliche Informationen nur unter vergleichbaren Vertraulichkeitsbeschränkungen erhalten.

15.5 Bekanntmachungen

Eine Partei darf öffentliche Bekanntmachungen bezüglich dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Parteien vornehmen, außer wenn dies aufgrund anwendbaren Rechts oder von Börsenvorschriften erforderlich ist. Die Partei, die eine solche Bekanntmachung vornehmen möchte, hat die anderen Parteien mindestens eine Woche vor der genehmigten Bekanntmachung schriftlich zu benachrichtigen, den anderen Parteien die beabsichtigte Formulierung vorzulegen und Wünsche der anderen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

15.6 Dauer

Die in Ziffer 15 enthaltenen Beschränkungen gelten für eine Dauer von drei (3) Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter. Wenn ein Gesellschafter aufhört, Gesellschafter der Gesellschaft zu sein, gelten die in Ziffer 15 enthaltenen Beschränkungen noch für die Dauer von drei (3) Jahren, nachdem der jeweilige Gesellschafter aufgehört hat, Gesellschafter der Gesellschaft zu sein.

16. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen oder sonstige Kommunikation gemäß dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie (i) dem Adressaten zugegangen sind und (ii) schriftlich erfolgen (Textform genügt) sowie an die nachfolgenden Anschriften oder an solche sonstigen Empfänger oder Anschriften, die eine Partei den anderen Parteien



künftig schriftlich mitteilt, per Telefax übermittelt, per E-Mail (als E-Mail-Text oder -Anhang) gesandt oder durch eingeschriebenen Brief oder Kurier zugestellt werden:

16.1 EnBW:

EnBW Neue Energie GmbH

z. H. Rainer Allmannsdörfer

Anschrift: Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

Land: Deutschland

Fax-Nr.: +49 711 289 89203

E-Mail-Adresse: r.allmannsdoerfer@enbw.com

16.2 RheinEnergie:

RheinEnergie AG

z. H. Dr. Karsten Klemp

Anschrift: Parkgürtel 24, 50823 Köln

Land: Deutschland

Fax-Nr.: +49 221 178 2345

E-Mail-Adresse: k.klemp@rheinenergie.com

mit Kopie an:

RheinEnergie AG

z. H. Ruth Schanko

Anschrift: Parkgürtel 24, 50823 Köln

Land: Deutschland

Fax-Nr.: +49 221 178 84818

E-Mail-Adresse: r.schanko@rheinenergie.com

16.3 Rostock Port:

ROSTOCK PORT GmbH

z. H. Jens A. Scharner

Anschrift: Ost-West-Straße 32, 18147 Rostock

Land: Deutschland

Fax-Nr.: +49 381 350 4005

E-Mail-Adresse: management@rostock-port.de



mit Kopie an:

ROSTOCK PORT GmbH

z. H. Claudia Bals

Anschrift: Ost-West-Straße 32, 18147 Rostock

Land: Deutschland

Fax-Nr.: +49 381 350 4015

E-Mail-Adresse: c.bals@rostock-port.de

16.4 RWE:

RWE Generation SE

z. H. Lisa Willnauer

Anschrift: RWE Platz 3, 45141 Essen

Land: Deutschland

E-Mail-Adresse: lisa.willnauer@rwe.com

mit Kopie an:

RWE Generation SE

z. H. Katja Brusinski

Anschrift: RWE Platz 3, 45141 Essen

Land: Deutschland

E-Mail-Adresse: katja.brusinski@rwe.com

17. KOSTEN

- 17.1 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, einschließlich Auslagen, Gebühren und Abgaben, im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Ausfertigung dieser Vereinbarung und den darin vorgesehenen Transaktionen, einschließlich der Honorare und Auslagen der jeweiligen Fachberater.
- 17.2 Die Gebühren für die notarielle Beurkundung dieser Vereinbarung werden zwischen den Gesellschaftern entsprechend der Höhe ihres Geschäftsanteils geteilt.
- 17.3 Die Kosten einer etwaig erforderlichen Freigabe durch die zuständigen Kartellbehörden werden gleichmäßig zwischen den Gesellschaftern geteilt, die einer solchen Freigabe bedürfen.
- 17.4 Alle weiteren Kosten, die bei den Gesellschaftern für das Projekt bis zur Gründung der Gesellschaft entstehen, werden nach Gründung an die Gesellschaft weiterbelastet. Sämtliche von den Gesellschaftern in diesem Zusammenhang erhaltenen Leistungen werden im Gegenzug bei der Gründung in die Gesellschaft eingebracht.



18. VERSCHIEDENES

18.1 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

18.2 Streitbeilegung

Bevor ein Gesellschafter ein Schiedsverfahren nach Ziffer 18.3 oder nach § 17 des Gesellschaftsvertrags einleiten kann, ist zunächst ein Vermittlungsverfahren durchzuführen:

- 18.2.1 Der Gesellschafter wird die übrigen Gesellschafter in Übereinstimmung mit Ziffer 16 über seine Absicht, ein Schiedsverfahren einzuleiten, unter Darlegung des Streitgegenstandes schriftlich benachrichtigen. In der Benachrichtigung fordert der einleitende Gesellschafter die übrigen Gesellschafter dazu auf, ein Vermittlungsverfahren entsprechend den nachfolgenden Vorschriften durchzuführen und nominiert zu diesem Zweck einen Vertreter. Der Vertreter kann ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung des Gesellschafters sein.
- 18.2.2 Zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens werden die übrigen Gesellschafter ebenfalls jeweils ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung als Vertreter benennen und dem das Vermittlungsverfahren einleitenden Gesellschafter unverzüglich mitteilen.
- 18.2.3 Die Vertreter werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine einvernehmliche Streitbeilegung herbeizuführen. Zu diesem Zweck sollen die Vertreter im Rahmen eines physischen Treffens oder einer Telefon- oder Videokonferenz (Mischformen sind zulässig) zusammentreffen.
- 18.2.4 Sollte innerhalb von dreißig (30) Tagen seit der Benachrichtigung der Gesellschafter nach Ziffer 18.2.1 keine Einigung erzielt worden sein, ist der Gesellschafter, der das Vermittlungsverfahren eingeleitet hat, berechtigt, ein Schiedsverfahren zu diesem Streitgegenstand einzuleiten. Es wird vermutet, dass die Benachrichtigung spätestens einen Tag nach ihrem Versand zugegangen ist.

18.3 Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen



Rechtsweges endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Rostock, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

18.4 Vollständige Vereinbarung

Diese Vereinbarung stellt (zusammen mit dem Gesellschaftsvertrag und der Beendigungs- und Übertragungsvereinbarung) die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar, ersetzt alle vorherigen diesbezüglichen mündlichen und schriftlichen Absichtserklärungen der Gesellschafter und tritt an deren Stelle.

18.5 Anhänge

Sämtliche Anhänge dieser Vereinbarung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei einem Widerspruch zwischen einem Anhang und den Bestimmungen dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung maßgeblich.

18.6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung (einschließlich Änderungen dieser Ziffer 18.6) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht anwendbares Recht eine notarielle Form vorschreibt.

18.7 Abtretung

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen an mit den Parteien verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, sofern zugleich (i) sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft an den Abtretungsempfänger übertragen werden und (ii) der Abtretungsempfänger sich verpflichtet, alle Rechte und Ansprüche wieder an die ursprüngliche Partei abzutreten, falls er nicht länger ein mit der ursprünglichen Partei verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG darstellt.

18.8 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Keiner der Parteien ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der anderen Parteien gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt.

18.9 Keine Begünstigung Dritter

Diese Vereinbarung kommt allein den Parteien, ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern zugute. Weder ausdrücklich noch stillschweigend enthalten oder vermitteln die Inhalte dieser Vereinbarung irgendwelche Rechte zugunsten Dritter oder sonstige Rechte, Rechtsansprüche, Vergünstigungen oder



Rechtsbehelfe irgendeiner Art gemäß oder aufgrund dieser Vereinbarung für eine irgendeine andere natürliche oder juristische Person.

18.10 Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien vereinbaren, in einem solchen Fall wirksame und durchführbare Bestimmung(en) anzuerkennen und umzusetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt bzw. kommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

* * * * *

Wesentliche Bestimmungen Gesellschaftervereinbarung (Entwurf vom 14.März 2022)

Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaftervereinbarung als Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag zu verstehen ist. Im Falle eines Widerspruchs der beiden Verträge hätte die Gesellschaftervereinbarung Vorrang.

Die Gesellschafter beabsichtigen durch eine noch zu gründende gemeinsame Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Seehafen Rostock eine Elektrolyseanlage zur Herstellung von klimaneutral erzeugtem (grünem) Wasserstoff zu errichten und den erzeugten Wasserstoff und seine Derivate zu nutzen und alle hergestellten Erzeugnisse zu vermarkten.

ROSTOCK PORT soll dabei als Initiator des Energiehafens Rostock die regionalen Interessen der Akteure der Regiopolregion Rostock in der Gesellschaft vertreten und den Aufbau der sektorenübergreifenden Wertschöpfungskette am Standort Hafen Rostock aktiv in Zusammenarbeit mit Partnern aus Wirtschaft und Forschung, Gesellschaft und Politik begleiten und einbringen (die Rollen der übrigen Gesellschafter finden sich unter Ziffer 9).

Gründung der Gesellschaft (Ziffer 2)

Die Gesellschafter werden die Gesellschaft unverzüglich nach Eintritt der in Ziffer 2.2 aufgelisteten **aufschiebenden Bedingungen** errichten. Eine aufschiebende Bedingung ist die Freigabe des Vorhabens durch das Bundeskartellamt sowie die Fusionskontrollbehörden in Polen und Österreich. Bezüglich ROSTOCK PORT ist eine positive Gremienentscheidung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Werden nicht alle aufschiebenden Bedingungen bis zum 30. Juni 2022 erfüllt, besteht ein Rücktrittsrecht.

| Gesellschafter | | Anzahl der Geschäftsanteile | Prozentsatz vom Stammkapital |
|----------------|------|--------------------------------|---------------------------------|
| EnBW | | 6.241 | 24,964 % |
| RheinEnergie | | 6.241 | 24,964 % |
| ROSTOCK PORT | GmbH | 6.277 | 25,108 % |
| RWE | | 6.241 | 24,964 % |

Finanzierung der Gesellschaft (Ziffer 6)

Erstfinanzierung über anfängliches Stammkapital von EUR 25.000,00. Weiteres Kapital für Geschäftstätigkeit (**Basisbudget**) in einer Gesamthöhe von EUR 1.000.000,00 für Zeitraum bis Entscheidungen der Europäische Kommission im Notifizierungsverfahren des IPCEI durch Gesellschafter gemäß Geschäftsanteilen.

Mit Blick auf den Kapitalabruf des Budgets (Ziff. 6.9) wird Basisgeschäftsplan als Anlage 6.1.1 erarbeitet, welcher in groben Zügen den Verwendungszweck der 1 Mio. EUR festlegt:

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Bestätigung, dass die EUR 1 Mio. für Fördermittelberater, technische Berater in Zusammenhang mit der Erstellung der Planungsunterlagen, Rechtsanwälte sowie Investitionen für Büroausstattung etc. verwendet werden dürfen.

Ein Kapitalabruf aus dem Basisgeschäftsplan ist erst (und nur) mit Gründung der Gesellschaft möglich.

Folgefinanzierung per Budgetbeschluss. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich mittels Zuzahlungen in die Kapitalrücklage.

Wird ein Budget beschlossen, erfolgt dieser Beschluss aber nicht mit der Zustimmung aller Gesellschafter, so gilt bis zur Inbetriebnahme Folgendes:

- Die Gesellschafter, die für den Budgetbeschluss gestimmt haben (Zustimmende Gesellschafter), können der Gesellschaft zur Überbrückung ein Darlehen gewähren.
 Dieses können sie zeitlich befristet bis zur Inbetriebnahme in neue Geschäftsanteile an der Gesellschaft umwandeln, sofern nicht zuvor die Verkaufs-/ oder Kaufoption ausgeübt wurde.
- Verkaufsoption (Put-Option): Die Gesellschafter, die nicht für den Budgetbeschluss gestimmt haben (Ablehnende Gesellschafter) können ihre Gesellschaftsanteile an die Zustimmenden Gesellschafter verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 90% der Zahlungen zur Finanzierung der Gesellschaft seitens des Ablehnenden Gesellschafters. Wenn kein Zustimmender Gesellschafter (gemeinsam oder allein) bereit ist, diese Gesellschaftsanteile durch Ausübung ihrer Call-Option zu erwerben, muss die Gesellschaft liquidiert werden.
- Kaufoption (Call-Option): Jeder Zustimmende Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaftsanteile des Ablehnenden Gesellschafters allein oder gemeinsam mit anderen Zustimmenden Gesellschaftern zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt 90% der Zahlungen zur Finanzierung der Gesellschaft seitens des Ablehnenden Gesellschafters. Die Zustimmenden Gesellschafter müssen sich dazu untereinander abstimmen, ob sie die Kaufoption gemeinsam ausüben wollen und wie die Kaufoptionsanteile unter ihnen verteilt werden sollen. Wenn mehrere Zustimmende Gesellschafter dieses Recht unabhängig voneinander ausüben, werden die Gesellschaftsanteile des Ablehnenden Gesellschafters anteilig verteilt.

Nach Inbetriebnahme können bei einem positiven Beschlussbeschluss ohne Zustimmung aller Gesellschafter weiterhin Darlehen zur Überbrückung gewährt werden. Diese können aber nicht in Geschäftsanteile an der Gesellschaft umgewandelt werden. Auch die Call-/ und Put-Option sind nicht mehr anwendbar.

Bei einem gescheitertem Budgetbeschluss gibt es keine Call-/ oder Put-Option. In diesem Fall ist auf Verlangen eines Gesellschafters ein Beratungsverfahren mit Vorstandsmitgliedern bzw. Mitgliedern der Geschäftsführung aller Gesellschafter sowie der Geschäftsführung der Gesellschaft vorgesehen, um Möglichkeiten zu erörtern, wie sich ein Geschäftsplan erstellen lässt, der in der Gesellschafterversammlung die zur Verabschiedung erforderliche Mehrheit erhalten würde. Können die Vertreter und die Geschäftsführung sich nicht auf einen neuen Geschäftsplan verständigen, so werden die Gesellschafter in gutem Glauben miteinander über

Möglichkeiten zur Fortsetzung des Projekts (ggf. unter Ausscheiden eines oder mehrere Gesellschafter) oder eine Liquidation der Gesellschaft verhandeln.

Kommt ein Gesellschafter seinen Finanzierungspflichten aus dem Budgetbeschluss nicht nach, so können die anderen Gesellschafter Darlehen zur Überbrückung gewähren und diese bis zur Inbetriebnahme in Gesellschaftsanteile umwandeln. Außerdem haben die anderen Gesellschafter eine Call-Option, wobei der Kaufpreis in diesem Fall nur 80% der Zahlungen zur Finanzierung der Gesellschaft (bis Inbetriebnahme) bzw. 80% des Verkehrswerts der Gesellschaftsanteile (ab Inbetriebnahme) beträgt.

Verfügung über Geschäftsanteile (Ziffer 5)

Keine Veräußerung ohne die vorherige Zustimmung aller übrigen Gesellschafter an einen Nichtgesellschafter bis zum erstmaligen Betrieb der Wasserstofferzeugungsanlage. Verfügungen grundsätzlich nur zulässig, wenn sowohl die übertragenen Geschäftsanteile als verbleibende Geschäftsanteile je mindestens 5 % des gesamten Stammkapital entsprechen.

Geschäftsplan und Budgets (Ziffer 7)

Geschäftsführung erstellt für Folgephase nach dem Basisbudget zunächst einen oder mehrere Geschäftspläne für den Zeitraum bis zur endgültigen Investitionsentscheidung und sodann einen oder mehrere Geschäftspläne für den Zeitraum von der Endgültigen Investitionsentscheidung bis zur Inbetriebnahme und während der Betriebsphase beginnend mit Inbetriebnahme einen Geschäftsplan, der sich über einen Zeitraum von zwei Jahren erstreckt und jährlich fortgeschrieben wird.

Jeder Geschäftsplan einschließlich Budget wird der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung vorgelegt (ebenso wesentliche Änderungen von Geschäftsplänen; Änderung wesentlich, wenn Erhöhung eines Budgets um mehr als 10 %).

Endgültige Investitionsentscheidung (Ziffer 8)

Die Beschlussfassung über die Endgültige Investitionsentscheidung ist nur zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen zuvor erfüllt sind (unter anderem Geschäftsplan inklusive Budget (Angabe insbesondere aller Investitionskosten für Zeitraum bis zu Inbetriebnahme) wird vorgelegt, Förderantrag (IPCEI) ist positiv beschieden, Bezugsverträge über Strom sind abschlussreif verhandelt und alle wesentlichen Genehmigungen für die Errichtung der Wasserstofferzeugungsanlage liegen vor).

Falls der Beschluss nicht die erforderliche Mehrheit erhält, haben die Gesellschafter, die für die Endgültige Investitionsentscheidung gestimmt haben, eine Call-Option in die Gesellschaftsanteile der Gesellschafter, die dagegen gestimmt haben. Ebenso haben die Gesellschafter, die dagegen gestimmt haben, eine Put-Option. Der Kaufpreis beträgt in beiden Fällen 90% der Zahlungen zur Finanzierung der Gesellschaft des jeweiligen Gesellschafters, der gegen die die Endgültige Investitionsentscheidung gestimmt hat.

Kommerzielle Verträge (Ziffer 9.2)

Die Gesellschafter beabsichtigen, für die Entwicklung und Durchführung des Projekts die unter 9.2 angeführten Verträge zwischen der Gesellschaft und einem der Gesellschafter oder

einem seiner verbundenen Unternehmen zu marktüblichen Konditionen abzuschließen, sofern dies rechtlich zulässig ist. Es besteht dabei kein Anspruch auf den Abschluss dieser Verträge.

Beirat (Ziffer 10.2)

Die Gesellschafter verpflichten sich, bis zur Inbetriebnahme die von den Ausscheidenden Partnern entsprechend der Beendigungs- und Übertragungsvereinbarung vorgeschlagenen Mitglieder für den Beirat der Gesellschaft zu wählen.

Die Gesellschafter und der Beirat werden die Erforderlichkeit des Beirats nach der Inbetriebnahme sowie anschließend alle zwei Jahre neu bewerten.

Verwendung überschüssiger Barmittel (Ziffer 13.2)

Bevor Gewinnausschüttungen möglich sind, werden zunächst etwaige Gesellschafterdarlehen zurückgezahlt.

Kosten (Ziffer 17.4)

Kosten, die bei den Gesellschaftern für das Projekt bis zur Gründung der Gesellschaft entstehen, werden nach Gründung an die Gesellschaft weiterbelastet.



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

ROSTOCK ENERGYPORT COOPERATION GMBH



INHALTSVERZEICHNIS

| KLAUSEL | SEITE |
|---|-------|
| § 1 Firma und Sitz | 3 |
| § 2 Gegenstand des Unternehmens | 3 |
| § 3 Stammkapital und Geschäftsanteile | 3 |
| § 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr | 3 |
| § 5 Geschäftsführung | 4 |
| § 6 Vertretung der Gesellschaft | |
| § 7 Gesellschafterversammlung | 5 |
| § 8 Gesellschafterbeschlüsse | 7 |
| § 9 Beirat | 9 |
| § 10 Verfügung über Geschäftsanteile; Kontrollwechsel | 10 |
| § 11 Vorkaufsrecht | 11 |
| § 12 Austrittsrecht und Erwerbsrecht der übrigen Gesellschafter | 12 |
| § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen | 13 |
| § 14 Einziehungsvergütung (Abfindung) | 15 |
| § 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung | 16 |
| § 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung | 16 |
| § 17 Streitbeilegung | |
| § 18 Mitteilungspflichten der Gesellschafter | 18 |
| § 19 Bekanntmachungen der Gesellschaft | 18 |
| § 20 Sonstige Bestimmungen | 18 |
| 8.21 Kosten | 19 |



Gesellschaftsvertrag

der

rostock EnergyPort cooperation GmbH ("Gesellschaft")

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
 - rostock EnergyPort cooperation GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock, Deutschland.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Auf- bzw. Ausbau einer Produktions-, Import- und Verteilungsstruktur für Wasserstoff und seiner Derivate.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz (1) zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf im Inund Ausland Zweigniederlassungen errichten und schließen, Tochtergesellschaften gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, pachten, sich daran im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beteiligen oder ihre Vertretung oder Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünf-undzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist zerlegt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nominalwert von je EUR 1,00 pro Geschäftsanteil.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.



(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung und der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der Gesellschafter sowie mit der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen sowie für Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegt, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei (2) Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten für Liquidatoren entsprechend.



§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung zur Gesellschafterversammlung verlangen, indem er zumindest in Textform eine Mitteilung an einen der Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung der vorgeschlagenen Gesellschafterversammlung und der Beschlussvorschläge richtet. Wenn die Geschäftsführer einer solchen Aufforderung nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Eingang der Aufforderung durch Versendung einer entsprechenden Benachrichtigung zur Gesellschafterversammlung nachkommen, kann der Gesellschafter, der die Versammlung beantragt hat, die Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Absatz (2) selbst einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail mit Anforderung einer Lesebestätigung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Tagesordnung, in der die zu erörternden Angelegenheiten in angemessenem Detail aufgeführt sind, und aller Beschlussvorschläge mitsamt Begleitunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine (1) Woche verkürzt werden. In Übereinstimmung mit § 51 Abs. 4 GmbHG können einzelne Beschlussgegenstände noch bis zu drei (3) Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Form angekündigt werden. Das Erfordernis des eingeschriebenen Briefes wird im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages auch durch Einwurf-Einschreiben oder Kurier-Zustellung erfüllt. Die Einberufung per E-Mail ist nur wirksam, wenn von jedem Gesellschafter eine Lesebestätigung erfolgt. Für die Fristberechnung nach diesem Absatz (2) werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen an einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Wenn alle Gesellschafter zustimmen, können Gesellschafterversammlungen vollständig abgehalten werden (i) im Wege einer Telefonkonferenz, (ii) im Wege einer Videokonferenz, oder (iii) durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es jedem Teilnehmer ermöglicht, die anderen Teilnehmer zumindest zu hören.
- (5) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung nur durch einen seiner organschaftlichen Vertreter oder einen seiner Mitarbeiter oder einen Mitarbeiter der mit



ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, einen anderen Gesellschafter oder durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten werden, der Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt oder Steuerberater sein muss. Der Vertreter hat zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, falls die Vertretungsbefugnis nicht durch einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen wird. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, in der Gesellschafterversammlung zu seiner Beratung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschaftervertreters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, wird die Gesellschafterversammlung von dem anwesenden Gesellschaftsvertreter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschaftervertreter geleitet.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweiszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit (einschließlich des Ausliegens der Liste nach Absatz (9)), alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung) sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 70 % des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung in Übereinstimmung mit Absatz (2) einzuberufen, wobei die Ladungsfrist dann nur eine (1) Woche beträgt. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in Satz 1 bestimmte Quorum beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- (9) Die Geschäftsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass in der Gesellschafterversammlung eine Kopie der zuletzt zum Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste ausliegt. Für den Fall, dass eine solche Liste nicht ausliegt, kann jeder Gesellschafter vor der ersten Abstimmung verlangen, dass eine solche Kopie ausgelegt wird.



§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Zustimmung zu Verfügungen, Belastungen und Verpfändungen von Geschäftsanteilen, zur Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, zur Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen mit Ausnahme von Verfügungen zugunsten anderer Gesellschafter oder zugunsten eines
 mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmens im Sinne von §§ 15 ff.
 AktG;
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Beherrschungsverträgen, Ergebnisabführungsverträgen und ähnlichen Unternehmensverträgen;
 - c) Fusionen, Ausgliederungen, Teilbetriebsübertragungen oder Errichtung oder Schließung von Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen, Gründung oder Liquidation von Tochtergesellschaften;
 - d) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie jegliche Verfügungen (einschließlich Belastungen) über derartige Geschäftsanteile bzw. Kapitalbeteiligungen;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Wesentliche Änderungen in der Art oder wesentliche Änderungen des Umfangs der Geschäfte der Gesellschaft;
 - g) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Geschäftsführern;
 - h) Erteilung und Entzug von Prokura und Generalhandlungsvollmacht;
 - i) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - j) Abwicklung, Auflösung, Reorganisation oder Liquidation der Gesellschaft; oder
 - k) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.



- (4) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist:
 - a) Heraufsetzung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - b) Wesentliche Änderungen der Bilanzierungsgrundsätze, sofern solche Änderungen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - Treffen der endgültigen Investitionsentscheidung für die Errichtung der Wasserstofferzeugungsanlage ("Endgültige Investitionsentscheidung");
 - d) Zulassung von Gesellschafterdarlehen als Finanzierungsform für die Gesellschaft und Abschluss der Gesellschaft von Gesellschafterdarlehen;
 - e) Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits in einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren, dessen Wert EUR 50.000 übersteigt;
 - f) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder die Bestellung von Sicherheiten an Grundstücken; oder
 - g) Alle Angelegenheiten betreffend den Beirat.
- (5) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist:
 - a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die (i) im Zeitraum bis zur Endgültigen Investitionsentscheidung einen Gesamtwert von EUR 50.000 übersteigen, oder (ii) im Zeitraum ab der Endgültigen Investitionsentscheidung einen Gesamtwert von EUR 500.000 übersteigen;
 - b) Verabschiedung und wesentliche Änderung von Geschäftsplänen einschließlich Budgets; oder
 - c) Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Gesellschafter oder einem mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.
- (6) Bei folgenden Beschlüssen ist, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, ein Gesellschafter von der Stimmabgabe ausgeschlossen:
 - a) Entlastung oder Befreiung von einer Verbindlichkeit des Gesellschafters;
 - b) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter;
 - c) Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Gesellschafter oder einem mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG;
 - d) Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dem Gesellschafter;
 - e) Einziehung der Geschäftsanteile des Gesellschafters (§ 13 Absatz (3));



- f) Abtretungsverlangen gegenüber dem Gesellschafter bei Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen (§ 15 Absatz (1)); oder
- g) Abberufung eines Geschäftsführers, der in einem Anstellungsverhältnis mit dem Gesellschafter oder einem mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG steht.
- (7) Der Versammlungsleiter hat nach jeder Beschlussfassung das Ergebnis festzustellen, den Beschluss zu verkünden und dies im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
- Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im (8) Einverständnis aller (einschließlich der nicht stimmberechtigten) Gesellschafter Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Gesellschafterversammlungen sowie auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall für die Feststellung des Beschlussergebnisses nicht als abgegebene Stimmen, die Teilnahme an der Beschlussfassung dagegen als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, für das § 7 Absatz (7) entsprechend gilt mit der Maßgabe, dass das Protokoll bei Fehlen eines Versammlungsleiters von dem an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschaftervertreter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem an Lebensjahren ältesten an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschaftervertreter oder einem von diesem bestimmten an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschafter oder Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und zudem die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiedergegeben wird.
- (9) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Protokolls bzw. bei fehlendem Protokollzugang innerhalb von sechs (6) Wochen nach Kenntniserlangung des Gesellschafters von der Beschlussfassung angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.
- (10) Ein in der Gesellschafterversammlung erschienener oder vertretener Gesellschafter ist zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen nur befugt, wenn er gegen den Beschluss Widerspruch zu Protokoll oder auf andere Weise nachweislich erklärt hat.

§ 9 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat mit bis zu acht (8) Beiratsmitgliedern. Der Beirat soll die Geschäftsführung ausschließlich beratend unterstützen.



- (2) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Festlegung und Änderung der Kompetenzen des Beirats durch Gesellschafterbeschluss. Die interne Organisation und das Verfahren des Beirats sowie Vergütung und Kostenerstattung werden in der Geschäftsordnung für den Beirat geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Beirat erlassen und geändert und bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die aktienrechtlichen Bestimmungen über den Aufsichtsrat und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat sind auf den Beirat unabhängig von den ihm zugewiesenen Aufgaben nicht anzuwenden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und ggf. abberufen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, Beiratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Nur natürliche Personen können als Beiratsmitglieder gewählt werden. Beiratsmitglieder müssen über eine für ihre Tätigkeit erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und es dürfen keine schwerwiegenden Gründe gegen ihre Wahl als Beiratsmitglied vorliegen. Die Wahl als Beiratsmitglied ist ein persönliches Mandat und kann nicht übertragen werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt höchstens drei (3) Jahre. Die Gesellschafterversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich und nicht öfter als viermal pro Jahr zu Sitzungen zusammenkommen. Beiratssitzungen werden falls die Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt von der Geschäftsführung einberufen.
- (5) Der Beirat kann von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss abgeschafft werden.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile; Kontrollwechsel

- (1) Verfügungen, Belastungen und Verpfändungen von Geschäftsanteilen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen. Der verfügende Gesellschafter ist hierbei stimmberechtigt. Keiner vorherigen Zustimmung bedürfen Verfügungen, Belastungen und Verpfändungen zugunsten von mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG. Satz 1 bis 3 gelten für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung sowie die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen entsprechend.
- (2) Das Zustimmungsbedürfnis nach Absatz (1) gilt auch für Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere für Abtretung und Belastung des Anspruchs auf Gewinnauszahlung.



- (3) Bis zum erstmaligen Betrieb der Wasserstofferzeugungsanlage für einen Zeitraum von mindestens vierundzwanzig (24) Stunden ohne außerplanmäßige Unterbrechung ("Inbetriebnahme") gelten die Beschränkungen nach § 10 Absätze (1) und (2) entsprechend für sämtliche Verkäufe, Übertragungen, Verfügungen oder Belastungen von Geschäftsanteilen oder anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen auf Ebene der Gesellschafter der Gesellschaft ("Indirekte Übertragungen"), sofern eine solche Indirekte Übertragung zu einem Kontrollwechsel führt (wobei der Begriff Kontrollwechsel auch die Herstellung von gemeinsamer Kontrolle auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters umfasst), d.h. dem Einfluss eines Dritten auf die Mehrheit der Stimmrechte auf Ebene eines Gesellschafters, es sei denn, der (indirekte) Gesellschafter ist eine börsennotierte Gesellschaft.
- (4) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an ein mit ihm gem. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen, ist er verpflichtet, dies den übrigen Gesellschaftern sowie der Gesellschaft zuvor mit schriftlicher Benachrichtigung anzuzeigen. Zudem ist mit dinglicher Wirkung sicherzustellen, dass der Übertragungsempfänger seine Geschäftsanteile automatisch an den Übertragenden oder ein anderes mit dem Übertragenden verbundenes Unternehmen zurücküberträgt, wenn der Übertragungsempfänger seinen Status als verbundenes Unternehmen des Übertragenden verliert.

§ 11 Vorkaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise ("Beteiligung") an eine Partei zu veräußern, welche nicht ein mit diesem Gesellschafter verbundenes Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG ist, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.
- (2) Der veräußerungswillige Gesellschafter muss die zur Veräußerung stehende Beteiligung zunächst den anderen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter Angabe (i) des potentiellen Erwerbers oder der gewünschten Erwerber mit Name/Firma, Anschrift und ggf. Handelsregisterangaben ("Potentieller Käufer"), (ii) des dem Potentiellen Käufer angebotenen Preises, und (iii) der sonstigen Veräußerungsbedingungen zum Erwerb anbieten und die Gesellschaft schriftlich über seine Veräußerungsabsicht informieren. Beabsichtigt ein Gesellschafter, die angebotene Beteiligung zu den genannten Bedingungen zu erwerben, hat er dies innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang des Angebotsschreibens durch eingeschriebenen Brief ("Annahmefrist") an den veräußerungswilligen Gesellschafter unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zu erklären. Wird die angebotene Beteiligung nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht von den übrigen Gesellschaftern übernommen, ist der



veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, die gesamte angebotene Beteiligung innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist zu den im Angebotsschreiben angegebenen Bedingungen oder zu für den Potentiellen Käufer ungünstigeren Bedingungen an den Potentiellen Käufer zu veräußern. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, erlischt das Recht zur Veräußerung an den Potentiellen Käufer und jegliche nachfolgende Veräußerung einer Beteiligung erfordert ein erneutes Angebot an die anderen Gesellschafter, denen erneut das Erwerbs- und Vorkaufsrecht nach diesem § 11 zusteht.

- (3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz (2) kann nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Haben mehrere Gesellschafter ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so steht ihnen sofern sich die erwerbsbereiten Gesellschafter nicht anderweitig verständigen das Vorkaufsrecht entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch oder übt er es nicht fristgerecht aus, wächst sein Vorkaufsrecht den anderen erwerbswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu.
- (4) Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung müssen in notarieller Form binnen vier (4) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist nach Absatz (2) vollzogen werden. Unteilbare Spitzenbeträge fallen dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zu.
- (5) Falls die angebotene Beteiligung aufgrund des Vorkaufsrechts an einen oder mehrere Gesellschafter verkauft wird, gilt die gemäß § 10 Absatz (1) des Gesellschaftsvertrags erforderliche Zustimmung zur Abtretung als erteilt. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt wird, gilt die gemäß § 10 Absatz (1) des Gesellschaftsvertrags erforderliche Zustimmung zur Abtretung als erteilt, sofern nicht wichtige, in der Person des Potentiellen Käufers liegende Gründe entgegenstehen, die dem veräußerungswilligen Gesellschafter schriftlich mitzuteilen sind. Die Nennung des Potentiellen Käufers oder dessen wirtschaftlich Berechtigten auf einer offiziellen Sanktionsliste der EU, USA, der Vereinten Nationen oder der Weltbank stellt stets einen wichtigen Grund dar.
- (6) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils an Dritte ist ohne Einhaltung des Verfahrens nach diesem § 11 zulässig, wenn alle Gesellschafter schriftlich zustimmen.

§ 12 Austrittsrecht und Erwerbsrecht der übrigen Gesellschafter

(1) Jeder Gesellschafter kann durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung den Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund erklären. Es gilt nicht als wichtiger Grund, dass sich das von der Gesellschaft in Entsprechung ihres Gesellschaftszwecks



- ausgeübten Geschäft nicht so entwickelt wie von einem Gesellschafter erwartet, oder dass etwaige Fördermittel nicht bewilligt werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht. Ab Zugang der Austrittserklärung ruhen alle Gesellschafterrechte des austretenden Gesellschafters mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- (2) Die Geschäftsführung hat sämtliche Gesellschafter unverzüglich von dem Austritt zu unterrichten.
- (3) Mit Zugang der Austrittserklärung bei der Gesellschaft steht den übrigen Gesellschaftern ein Erwerbsrecht hinsichtlich der Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters zu, für das § 11 Absatz (3), Absatz (4) Satz 2 und Absatz (5) Satz 1 entsprechend gelten.
- (4) Das Erwerbsrecht kann nur innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz (2) ausgeübt werden. Die Ausübung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem austretenden Gesellschafter unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft. Der zu zahlende Kaufpreis für die Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters bei Ausübung des Erwerbsrechts berechnet sich gemäß § 14 Absatz (1)a). Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises an den oder die Gesellschafter zu übertragen, die das Erwerbsrecht ausgeübt haben.
- (5) Wenn kein Erwerbsrecht ausgeübt wird oder wenn die Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Tag, an dem allen Gesellschaftern die Unterrichtung nach Absatz (2) zugegangen ist, vollständig von erwerbsberechtigten Gesellschaftern erworben wurden, kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung der Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters beschließen. Für die Einziehung gelten § 13 bis § 15. Werden weder das Erwerbsrecht ausgeübt noch die Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters eingezogen, darf der austretende Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz (aber nicht teilweise) an einen Nichtgesellschafter veräußern. Für die Zustimmung zu einer solchen Veräußerung gelten § 11 Absatz (5) Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist binnen drei (3) Monaten nach Kenntniserlangung der Gesellschafterversammlung von den die Einziehung begründenden Umständen auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn



- a) die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet werden oder anderweitig in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei (2) Monaten seit Beginn dieser Maßnahme aufgehoben wird oder sich durch Verwertung der Geschäftsanteile erledigt;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
- c) das Insolvenzgericht die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans im Hinblick auf das Vermögen eines Gesellschafters gemäß § 308 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO bestätigt hat;
- d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund analog §§ 140, 133 HGB vorliegt; oder
- e) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (§ 12).
- (3) Die Einziehung bedarf eines mit einer Mehrheit von 100 % zu fassenden Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Der Versammlungsleiter stellt den Einziehungsbeschluss mit Beschlussfeststellungskompetenz fest.
- (4) Die Einziehung wird mit der Mitteilung der Einziehung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Mitteilung erfolgt durch Zustellung einer Abschrift des Einziehungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief. Zu dieser Zustellung ist jeder Geschäftsführer oder der Versammlungsleiter einzeln berechtigt. Die Mitteilung kann anstelle der Zustellung mündlich erfolgen, wenn der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung, in der die Einziehung beschlossen wurde, anwesend oder vertreten war. Der Gesellschafter scheidet mit der Mitteilung der Einziehung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus, und zwar unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 14 gezahlt wird.
- (5) Eigene voll eingezahlte Geschäftsanteile der Gesellschaft können jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
- (6) Im Rahmen der Einziehung von Geschäftsanteilen kann das Stammkapital der Gesellschaft um den Nennbetrag der eingezogenen Geschäftsanteile herabgesetzt werden. Ebenso können durch einfachen Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile ausgegeben und bestehende aufgestockt werden. Sowohl Ausgabe als auch Aufstockung müssen streng verhältnismäßig erfolgen, es sei denn, der Beschluss über die Ausgabe bzw. Aufstockung wurde einstimmig gefasst. Neu ausgegebene Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder den Gesellschaftern zugewiesen werden.



(7) Die verbleibenden Gesellschafter können beschließen, dass der Gesellschaft die durch die Zahlung der Einziehungsvergütung nach § 14 entstehende Eigenkapitalminderung durch Einlagen zu erstatten ist. Hierzu sind sie im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft verpflichtet, soweit die Zahlung der Einziehungsvergütung zu einer Minderung des Stammkapitals führen würde. Die Bestimmungen des § 24 GmbHG gelten insoweit entsprechend.

§ 14 Einziehungsvergütung (Abfindung)

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung ("Abfindung"), mit der die gesamte Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen sowie alle daraus folgenden Ansprüche abgefunden werden. Dies gilt auch soweit stille Reserven, der Firmen- und Geschäftswert sowie schwebende Geschäfte und zukünftige Gewinne oder Verluste der Gesellschaft betroffen sind. Die Höhe der Abfindung entspricht:
 - a) 100 % des Verkehrswerts der eingezogenen Geschäftsanteile im Falle einer Einziehung gemäß § 13 Absatz (1) oder § 13 Absatz (2)e); und
 - b) 80 % des Verkehrswerts der eingezogenen Geschäftsanteile im Falle einer Einziehung gemäß § 13 Absatz (2)a) bis d).
- (2) Für die Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages wird der "Verkehrswert" von Geschäftsanteilen wie folgt bestimmt:
 - a) Die Grundlage für den Wert jedes Geschäftsanteils ist der Wert aller Geschäftsanteile, die zum Stichtag ausgegeben sind. Stichtag ist der Schluss des letzten vor der Fassung des Einziehungsbeschlusses abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
 - b) Der Verkehrswert wird in Übereinstimmung mit einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode durch von einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer zu benennenden Wirtschaftsprüfer, der als unabhängiger Sachverständiger fungiert ("Sachverständige"), verbindlich für alle Beteiligten bestimmt. Die Bestimmung des Verkehrswertes durch den Sachverständigen ist nur verbindlich, wenn kein offensichtlicher Fehler vorliegt.
 - c) Der Sachverständige wird von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter beauftragt, die an dem relevanten Ereignis beteiligt sind, welches die Bestimmung des Verkehrswertes erfordert.
- (3) Die Abfindung ist in zwei (2) gleichen Jahresraten beginnend mit dem auf das Ausscheiden folgenden Jahresersten von der Gesellschaft an den betroffenen Gesellschafter zu zahlen. Der Anspruch auf Auszahlung der Abfindung ist nicht abtretbar.



§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung von Geschäftsanteilen nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an die übrigen Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile oder an einen oder mehrere zur Übernahme bereite Dritte abzutreten hat, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft, an die übrigen Gesellschafter oder den oder die von der Gesellschaft bezeichnete Dritte abzutreten sind. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete dritte Person verlangt, gelten die Regelungen des § 13 Absatz (3) und (4) sowie § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abfindung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber der Geschäftsanteile geschuldet wird. Die Regelungen des § 11 finden in diesem Fall keine Anwendung.

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluss mit Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Die Gesellschafterversammlung kann gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG durch einstimmigen Beschluss auch einen vom Verhältnis der Geschäftsanteile abweichenden Maßstab der Verteilung von Ausschüttungen an die Gesellschafter beschließen.



§ 17 Streitbeilegung

- (1) Bevor ein Gesellschafter ein Schiedsverfahren nach § 17 Absatz (2) einleiten kann, ist zunächst ein Vermittlungsverfahren durchzuführen:
 - a) Der Gesellschafter wird die übrigen Gesellschafter über seine Absicht, ein Schiedsverfahren einzuleiten, unter Darlegung des Streitgegenstandes schriftlich benachrichtigen. In der Benachrichtigung fordert der einleitende Gesellschafter die übrigen Gesellschafter dazu auf, ein Vermittlungsverfahren entsprechend den nachfolgenden Vorschriften durchzuführen und nominiert zu diesem Zweck einen Vertreter. Der Vertreter kann ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung des Gesellschafters sein.
 - b) Zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens werden die übrigen Gesellschafter ebenfalls jeweils ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung als Vertreter benennen und dem das Vermittlungsverfahren einleitenden Gesellschafter unverzüglich mitteilen.
 - c) Die Vertreter werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine einvernehmliche Streitbeilegung herbeizuführen. Zu diesem Zweck sollen die Vertreter im Rahmen eines physischen Treffens oder einer Telefon- oder Videokonferenz (Mischformen sind zulässig) zusammentreffen.
 - d) Sollte innerhalb von dreißig (30) Tagen seit der Benachrichtigung der Gesellschafter nach § 17 Absatz (1)a) keine Einigung erzielt worden sein, ist der Gesellschafter, der das Vermittlungsverfahren eingeleitet hat, berechtigt, ein Schiedsverfahren zu diesem Streitgegenstand einzuleiten. Es wird vermutet, dass die Benachrichtigung spätestens einen Tag nach ihrem Versand zugegangen ist.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Rostock, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.



§ 18 Mitteilungspflichten der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen.

§ 19 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.
- (2) Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die Stadt Köln und das Land Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (4) Soweit anwendbar, nehmen die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die Stadt Köln und das Land Mecklenburg-Vorpommern die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch und dem Rechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Rechnungsprüfungsämtern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Stadt Köln stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.



(5) Die Gesellschafter vereinbaren gemäß den jeweils anwendbaren Landesgleichstellungsgesetzen, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele der Landesgleichstellungsgesetze berücksichtigt werden.

§ 21 Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500. Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

* * * * *

Wesentliche Bestimmungen Gesellschaftsvertrag (Entwurf vom 14. März 2022)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zunächst auf die wesentlichen Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung verwiesen. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaftervereinbarung als Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag zu verstehen ist. Im Falle eines Widerspruchs der beiden Verträge hätte die Gesellschaftervereinbarung Vorrang.

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (§§ 5, 6)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei (2) Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Gesellschafterversammlung (§ 7)

Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 70 % des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so wird sie erneut einberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen an einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Wenn alle Gesellschafter zustimmen, können Gesellschafterversammlungen vollständig abgehalten werden (i) im Wege einer Telefonkonferenz, (ii) im Wege einer Videokonferenz, oder (iii) durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es jedem Teilnehmer ermöglicht, die anderen Teilnehmer zumindest zu hören.

Gesellschafterbeschlüsse (§ 8)

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen:

- Beschlüsse nach § 8 Absatz 3 a-k bedürfen einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen
- Beschlüsse nach § 8 Absatz 4 a-g bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen
- Beschlüsse nach § 8 Absatz 5 a-c bedürfen einer Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen

Ergänzung: Damit ein Gesellschafter die Abberufung eines von ihm gestellten Geschäftsführers nicht blockieren kann (vergleichbarere Interessenkonflikt wie bei dem Abschluss von Verträgen mit einem Gesellschafter), ist der betroffene Gesellschafter von der Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 6 Buchstabe g)_-ausgeschlossen:

§ 8 Abs. 6 Buehstabe g) Satzung

(6) Bei folgenden Beschlüssen ist, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, ein Gesellschafter von der Stimmabgabe ausgeschlossen:

g) Abberufung eines Geschäftsführers, der in einem Anstellungsverhältnis mit dem Gesellschafter oder einem mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG steht

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller (einschließlich der nicht stimmberechtigten) Gesellschafter Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Gesellschafterversammlungen sowie auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden.

Beirat (§ 9)

Bis zu acht Beiratsmitgliedern; soll die Geschäftsführung ausschließlich beratend unterstützen. Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und ggf. abberufen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, Beiratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen.

Beirat soll mindestens einmal jährlich und nicht öfter als viermal pro Jahr zu Sitzungen zusammenkommen.

Verfügungen über Geschäftsanteile (§ 10)

Verfügungen, Belastungen und Verpfändungen von Geschäftsanteilen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen. Keiner vorherigen Zustimmung bedürfen Verfügungen, Belastungen und Verpfändungen zugunsten von mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG.

Dies gilt bis zur Inbetriebnahme der Wasserstofferzeugungsanlage entsprechend auch für sämtliche Verkäufe, Übertragungen, Verfügungen oder Belastungen von Geschäftsanteilen oder anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen auf Ebene der Gesellschafter der Gesellschaft (Indirekte Übertragungen), sofern eine solche Indirekte Übertragung zu einem Kontrollwechsel führt.

Vorkaufsrecht (§ 11)

Beabsichtigt ein Gesellschafter, Geschäftsanteile an eine Partei zu veräußern, welche nicht ein mit diesem Gesellschafter verbundenes Unternehmen ist, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Wird das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt und übt kein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht aus, so gilt die Zustimmung nach § 10 als erteilt.

Einziehung von Geschäftsanteilen (§§ 13, 14)

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn ein Grund nach § 13 Abs. (2) vorliegt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung (Abfindung). Die Höhe der Abfindung entspricht abhängig von dem Einziehungsgrund 80% oder 100% des Verkehrswerts der eingezogenen Geschäftsanteile.

Sonstige Bestimmungen (§ 20)

Die Hansestadt Rostock, die Stadt Köln und das Land Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

Soweit anwendbar, nehmen die Hansestadt Rostock, die Stadt Köln und das Land Mecklenburg-Vorpommern die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch und dem Rechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Rechnungsprüfungsämtern der Hansestadt Rostock und der Stadt Köln stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

Diese Vereinbarung ist auf Grund der Regelung unter § 16 des Gesellschaftsvertrages RostockPort erforderlich. Jedes Handeln der Gemeinde muss von einem öffentlichen Zweck (Daseinsvorsorge) getragen sein und das Unternehmen, an dem sich die HRO beteiligt, muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. In diesem Zusammenhang dient der § 73 KV-MV einer möglichst weitgehenden formalisierten Unterrichtung der Bürgerschaft über die geschäftliche und finanzielle Entwicklung des zu gründenden Unternehmens. In diesem Kontext stehen auch die §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz.

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Feldfunktion geändert

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Feldfunktion geändert

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch



BEENDIGUNGS- UND ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

IWEN-Institut für Windtechnik, Energiespeicherung und Netzintegration gGmbH

und

WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH

und

RheinEnergie AG

und

EnBW Neue Energie GmbH

und

KNG Kraftwerks- und Netzgesellschaft mbH

und

YARA Rostock, Zweigniederlassung der Yara GmbH & Co. KG

und

50Hertz Transmission GmbH

und

Stadtwerke Rostock AG

und

RWE Generation SE

und

ROSTOCK PORT GmbH



INHALTSVERZEICHNIS

| KLA | AUSEL | SEITE |
|-----|--|-------|
| 1. | Begriffsbestimmungen | .4 |
| 2. | Beendigung der Kooperation | .6 |
| 3. | Übertragung | .6 |
| 4. | usschluss von weiteren Ansprüchen der Ausscheidenden Partner und gegen | |
| | die Ausscheidenden Partner | .7 |
| 5. | Zukünftige Vertragsbeziehungen mit Ausscheidenden Partnern | .9 |
| 6. | Beirat | 10 |
| 7. | Gewährleistungs- und Haftungsausschluss | 11 |
| 8. | Vertraulichkeit | 11 |
| 9. | Kosten und Steuern | 13 |
| 10. | Verschiedenes | 13 |

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Projektunterlagen

Anlage 2 Beraterverträge



DIESE AUSTRITTS- UND ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG ("Vereinbarung") wird abgeschlossen

ZWISCHEN DER:

(1) IWEN-Institut für Windtechnik, Energiespeicherung und Netzintegration gGmbH, mit Sitz in Rostock, eingetragen beim Amtsgericht Rostock unter HRB 14668

- "IWEN" -

(2) **WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH**, mit Sitz in Rostock, eingetragen beim Amtsgericht Rostock unter HRB 6008

- "Wind-Projekt" -

(3) **KNG Kraftwerks- und Netzgesellschaft mbH**, mit Sitz in Rostock, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter HRB 33955 B

- "KNG" -

(4) YARA Rostock, Zweigniederlassung der Yara GmbH & Co. KG, mit Sitz in Dülmen, eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld unter HRA 3975

- "YARA" -

(5) **50Hertz Transmission GmbH**, mit Sitz in Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter HRB 84446 B

- "50Hertz" -

(6) **Stadtwerke Rostock AG**, mit Sitz in Rostock, eingetragen beim Amtsgericht Rostock unter HRB 786

- "Stadtwerke Rostock" -

(7) **RWE Generation SE**, mit Sitz in Essen, eingetragen beim Amtsgericht Essen unter HRB 24353

- "RWE" -

(8) **ROSTOCK PORT GmbH**, mit Sitz in Rostock, eingetragen beim Amtsgericht Rostock unter HRB 2131

- "Rostock Port" -

(9) **EnBW Neue Energie GmbH**, mit Sitz in Stuttgart, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB759932

- "EnBW" -

(10) **RheinEnergie AG**, mit Sitz in Köln, eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 3706

- "RheinEnergie" -



Jede der Parteien in (1) bis (8) ein "Partner" und gemeinsam die "Partner"; und jede der Parteien in (1) bis (10) eine "Partei" und gemeinsam die "Parteien".

PRÄAMBEL

- (A) Die Parteien beabsichtigten gemeinsam, die Voraussetzungen zur Errichtung einer Wasserstofferzeugungsanlage im Seehafen Rostock zu prüfen und die Errichtung einschließlich der Vermarktung des erzeugten Wasserstoffs und seiner Derivate vorzubereiten (das "**Projekt**").
- (B) Zu diesem Zweck sind die Partner auf Grundlage eines Anfang 2021 vereinbarten MoU eine Kooperation (die "**Kooperation**") eingegangen, im Rahmen derer sie einen Projektarbeitskreis gebildet (der "**Arbeitskreis**") und eine Projektskizze entwickelt haben, um für das Projekt Fördermittel unter dem "*Important Projects of Common European Interest*" (IPCEI) Förderprogramm zu erhalten (die "**Projektskizze**").
- (C) Rostock Port hat im Dezember 2020 die Projektskizze beim Bundeswirtschaftsministerium eingereicht. Hierzu wird im nächsten Schritt die Europäische Kommission im Notifizierungsverfahren die Entscheidung über die Anerkennung der Höhe der Finanzierungslücke der förderfähigen Kosten treffen sowie das Bundeswirtschaftsministerium über einen ergänzenden nationalen Förderantrag entscheiden.
- (D) Die Partner möchten die Kooperation und den Arbeitskreis beenden. Das Projekt soll in Zukunft durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (die "Projekt-GmbH") weiterentwickelt und betrieben werden, an der Rostock Port, RWE, EnBW und Rhein-Energie (die "Zukünftigen Gesellschafter") als Gesellschafter beteiligt sein werden. 50Hertz, IWEN, KNG, Stadtwerke Rostock, Wind-Projekt und YARA (die "Ausscheidenden Partner") werden nicht an der Projekt-GmbH beteiligt sein.
- (E) Die Bedingungen und Rechtsfolgen der Beendigung des Arbeitskreises und der Kooperation sollen in dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt werden.

DIES VORAUSGESCHICKT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN Folgendes:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Soweit nicht anderweitig bestimmt, haben die folgenden Begriffe in dieser Vereinbarung die ihnen in den jeweils angegebenen Teilen dieser Vereinbarung zugeschriebene Bedeutung:

| "50Hertz" | Rubrum |
|----------------|--------------|
| "Arbeitskreis" | Präambel (B) |



"Ausscheidende Partner" Präambel (D) "EnBW" Rubrum "Geschützte Informationen" Ziffer 8.1 "IWEN" Rubrum "KNG" Rubrum "Kooperation" Präambel (B) "Partei" oder "Parteien" Rubrum "Partner" Rubrum "Projekt" Präambel (A) "Projekt-GmbH" Präambel (D) "Projektskizze" Präambel (B) "Projektunterlagen" Ziffer 3.1 "RheinEnergie" Rubrum "Rostock Port" Rubrum "RWE" Rubrum "Stadtwerke Rostock" Rubrum "Vereinbarung" Rubrum "Vertraulichkeitsverpflichtung" Ziffer 8.1 "Wind-Projekt" Rubrum "YARA" Rubrum "Zukünftige Gesellschafter" Präambel (D)



2. BEENDIGUNG DER KOOPERATION

- 2.1 Die Partner beenden hiermit die Kooperation und den Arbeitskreis.
- 2.2 Diese Vereinbarung regelt die Ansprüche der Ausscheidenden Partner abschließend und diesen stehen keine weiteren Ansprüche gegen die Projekt-GmbH oder die Zukünftigen Gesellschafter einzeln oder gemeinsam im Zusammenhang mit dem Projekt zu, sofern nichts Gegenteiliges in dieser Vereinbarung geregelt ist. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Absichtserklärungen oder Vereinbarung der Parteien im Zusammenhang mit dem Projekt und tritt an deren Stelle. Vorsorglich wird das Anfang 2021 vereinbarte MoU mit Wirkung ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung beendet.
- 2.3 Die Zukünftigen Gesellschafter übernehmen das Projekt im ihnen sowohl rechtlich als auch tatsächlich bekannten gegenwärtigen Entwicklungsstadium und die Parteien sind sich einig, dass die Zukünftigen Gesellschafter das Projekt eigenverantwortlich und ohne weitere Rechte und Verpflichtungen der Ausscheidenden Partner weiterentwickeln, errichten und betreiben dürfen. Die Zukünftigen Gesellschafter gründen zu diesem Zweck vorbehaltlich der Freigabe durch die zuständigen Kartellbehörden die Projekt-GmbH. Sie werden die Ergebnisse der bisherigen Projektentwicklung in die Projekt-GmbH einbringen. Für das in Satz 1 bezeichnete Projekt gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.5 entsprechend.

3. ÜBERTRAGUNG

- 3.1 Die Ausscheidenden Partner übertragen hiermit die ihnen jeweils zustehenden Rechte und Ansprüche an projektbezogenen Unterlagen, Planungsergebnissen, Know-How sowie Gutachten, Studien, Schriftverkehr und sonstigen Dokumenten, insbesondere, aber nicht abschließend, Rechte und Ansprüche an der Projektskizze, und alle weiteren Gegenstände und Rechte, die in Anlage 1 aufgelistet sind (sämtliche Gegenstände nachfolgend die "Projektunterlagen") auf die Zukünftigen Gesellschafter. Die Zukünftigen Gesellschafter nehmen hiermit die Übertragung der Projektunterlagen an. Sofern Projektunterlagen noch nicht an einen der Zukünftigen Gesellschafter übergeben wurden, ist die besitzende Partei zur Besitzmittlung zugunsten der Zukünftigen Gesellschafter und zur Herausgabe der betroffenen Projektunterlagen an die Zukünftigen Gesellschafter oder auf deren Weisung an die Projekt-GmbH verpflichtet.
- 3.2 Außerdem übertragen die Ausscheidenden Partner höchst vorsorglich an die dies annehmenden Zukünftigen Gesellschafter alle etwaig zu den Projektunterlagen gehörenden Nutzungsrechte, Lizenzen und sonstigen Rechte bzw. stellen entsprechende Unterlizenzen, soweit eine solche Übertragung bzw. Erteilung rechtlich zulässig ist.



- 3.3 Sofern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen etwaige das Projekt betreffende Rechte oder Sachen durch die vorstehende Ziffer 3.1 nicht bereits von den Projektunterlagen erfasst wurden und daher nicht bei den Zukünftigen Gesellschaftern liegen bzw. auf diese übertragen wurden, sind die Parteien verpflichtet, alle notwendigen Erklärungen für die Übertragung gegenüber den jeweils relevanten Parteien abzugeben, um die Übertragung auf die Zukünftigen Gesellschafter oder die Projekt-GmbH zu bewirken.
- 3.4 Die Ausscheidenden Partner stimmen der Übertragung der in Anlage 2 beigefügten Beraterverträge, die von den Partnern für das Projekt abgeschlossen wurden, auf die Projekt-GmbH zu. Die Ausscheidenden Partner verpflichten sich, an Rechtshandlungen mitzuwirken und alle Willenserklärungen abzugeben, die zur Durchführung der Übertragung erforderlich sind. IWEN verpflichtet sich ferner, an Rechtshandlungen mitzuwirken und alle Willenserklärungen abzugeben, die erforderlich sind, die Beraterverträge mit IKEM und bbh auf einen oder mehrere der Zukünftigen Gesellschafter zu übertragen. Die Zukünftigen Gesellschafter und IWEN werden sich bemühen, zu diesem Zweck zeitnah nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen entsprechenden Übernahmevertrag mit IKEM und bbh abzuschließen.
- 3.5 Die Rechteübertragungen nach Ziffer 3.1 sowie die Nutzungsrechte-, Lizenz- oder sonstigen Rechteeinräumungen, Unterlizenzierungen, Übertragungen bzw. Erteilungen nach Ziffer 3.2 beziehen sich jeweils auf Rechte und Rechtspositionen, in dem tatsächlichen und rechtlichen Zustand, wie sie gegenwärtig sind, eine Eignung für bestimmte Zwecke, die Freiheit von Rechten Dritter, die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und eine bestimmte Verwendbarkeit sind nicht geschuldet. Die Zukünftigen Gesellschafter hatten die Gelegenheit zu einer umfassenden rechtlichen und tatsächlichen Prüfung und haben hiervon unter Hinzuziehung von Fachberatern und Rechtsberatern Gebrauch gemacht. Die tatsächliche und rechtliche Verwendbarkeit, Hinlänglichkeit und Tauglichkeit sind alleiniges Risiko der Zukünftigen Gesellschafter.

4. AUSSCHLUSS VON WEITEREN ANSPRÜCHEN DER AUSSCHEIDENDEN PARTNER UND GEGEN DIE AUSSCHEIDENDEN PARTNER

4.1 Die Parteien sind sich einig, dass, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, Ansprüche der Ausscheidenden Partner gegen die Projekt-GmbH oder die Zukünftigen Gesellschafter aus oder im Zusammenhang mit dem Projekt oder der Übertragung gemäß Ziffer 3, insbesondere auch Ansprüche auf Ausgleichszahlung für die im Zusammenhang mit dem Projekt bei ihnen angefallenen externen und internen Kosten, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht bestehen.



- 4.2 ¹Soweit nicht in dieser Vereinbarung abweichend geregelt, sind jegliche Ansprüche der Parteien gegen die Ausscheidenden Partner ausgeschlossen; das gilt sowohl für Ansprüche einzelner Parteien als auch für gemeinschaftliche Ansprüche der Parteien. ²Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausscheidenden Partner im Zusammenhang mit dem Arbeitskreis, dem Projekt, dem MoU und der Kooperation nicht gegenüber der Projekt-GmbH, gegenüber Dritten oder gegenüber den Zukünftigen Gesellschaftern haften sollen. ³Für den Fall, dass Ansprüche im Sinne von Satz 2 gegen einen oder mehrere Ausscheidende Partner geltend gemacht werden, verpflichten sich die Zukünftigen Gesellschafter gesamtschuldnerisch, den jeweiligen Ausscheidenden Partner oder die Ausscheidenden Partner insoweit freizustellen. ⁴Die Ausscheidenden Partner sind berechtigt, die Ansprüche gemäß Satz 3 einzeln geltend zu machen. ⁵Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Ansprüche, wenn und soweit diese darauf beruhen, dass (i) ein Ausscheidender Partner eigenmächtig und ohne Kenntnis mindestens eines Zukünftigen Gesellschafters zuwider den Interessen des Arbeitskreises gehandelt hat, wobei die tatsächlichen oder mutmaßlichen (aus Perspektive eines objektiven Dritten) Interessen des Arbeitskreises zum Zeitpunkt des Handelns maßgeblich sind, oder (ii) die auf einer strafbaren Handlung eines Ausscheidenden Partners beruhen. ⁶Im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 für Ansprüche jeglicher Rechtsnatur, die vor Abschluss dieser Vereinbarung begründet wurden, unabhängig davon, ob sie bekannt oder unbekannt sind, und unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit, d.h. insbesondere umfasst sind Ansprüche aus laufenden Verbindlichkeiten und fällige, aber noch nicht beglichene Ansprüche sowie zukünftig fällig werdende Ansprüche, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden. ⁷Die Parteien sind sich darüber einig und vereinbaren, dass bereits begründete Verbindlichkeiten des Arbeitskreises gegenüber Dritten, welche bis zum 01.01.2022 nicht beglichen worden sind, von den Zukünftigen Gesellschaftern übernommen werden, soweit nicht in dieser Vereinbarung abweichend vereinbart.
- 4.3 YARA hat sich durch bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung erfolgte Zahlungen an die Zukünftigen Gesellschafter an den Kosten der Partner, die im Zusammenhang mit dem Projekt oder dieser Vereinbarung entstanden sind, insbesondere für Fördermittel- und Rechtsberatung, beteiligt. Diese Zahlungen bleiben von dieser Vereinbarung, insbesondere von dem Ausschluss nach Ziffer 4.2, unberührt und können von YARA nicht zurückgefordert werden. Die Zukünftigen Gesellschafter bestätigen, dass keine weiteren Ansprüche gegen YARA auf Beteiligung an Kosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt oder dieser Vereinbarung entstanden sind, bestehen.
- 4.4 Unabhängig von Ziffer 4.2 und 4.3 sind sich die Zukünftigen Gesellschafter und IWEN einig, dass sämtliche Einigungen und separaten Vereinbarungen (schriftlich wie mündlich) zwischen einzelnen oder allen Zukünftigen Gesellschaftern und IWEN, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, von dieser Vereinbarung unberührt bleiben und fortbestehen sollen.



5. ZUKÜNFTIGE VERTRAGSBEZIEHUNGEN MIT AUSSCHEIDENDEN PARTNERN

- 5.1 Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Zukünftigen Gesellschafter nach ihrem freien Ermessen über den Fortgang des Projekts und der Projekt-GmbH entscheiden können und insbesondere frei über die endgültige Investitionsentscheidung für das Projekt bestimmen können. Unbeschadet dessen werden sich die Zukünftigen Gesellschafter nach besten Kräften bemühen, soweit dies rechtlich zulässig ist und insbesondere nicht gegen ihre gesellschaftsrechtlichen Fürsorge- und Treuepflichten, oder Vorgaben des anwendbaren Vergaberechts und/oder Fördermittelbestimmungen verstößt oder ein Verstoß zu befürchten ist, ihre jeweiligen Stimmrechte als Gesellschafter der Projekt-GmbH dahingehend auszuüben, dass, sofern dies in Übereinstimmung mit üblichen Marktbedingungen erfolgt,
 - die Projekt-GmbH bei beidseitigem Interesse mit 50Hertz eine Forschungsvereinbarung abschließt, nach der die Projekt-GmbH gegen Aufwandsentschädigung 50Hertz, soweit rechtlich zulässig, bestimmte Daten im Zusammenhang mit der Wirkungsweise des Elektrolyseurs des Projekts zu Forschungszwecken zur Verfügung stellt, wobei 50Hertz die offengelegten Daten vertraulich behandeln und die Projekt-GmbH über die Ergebnisse ihrer Forschungen unterrichten wird. Den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Daten bestimmt die Projekt-GmbH;
 - 5.1.2 die Projekt-GmbH im Falle, dass die Projekt-GmbH Sachverständigengutachten oder Forschungsaufträge im Zusammenhang mit dem Projekt vergeben möchte, hierzu bevorzugte Gespräche mit IWEN führt;
 - 5.1.3 die Projekt-GmbH bei Bedarf mit Stadtwerke Rostock bevorzugte Gespräche über die Abnahme von Wärme durch die Stadtwerke Rostock führen wird, wobei die Zukünftigen Gesellschafter zur Kenntnis nehmen, dass für Stadtwerke Rostock die Qualität und das Temperaturniveau der Wärme von Bedeutung sind;
 - 5.1.4 die Projekt-GmbH bei Bedarf mit Wind-Projekt Gespräche über die Lieferung von Strom aus regional zu erzeugenden, erneuerbaren Energieträgern durch Wind-Projekt führen wird;
 - 5.1.5 die Projekt-GmbH bei Bedarf (soweit diese Tätigkeit neben der Tätigkeit der externen Förderberater IKEM und bbh und der möglichen Geschäftsführertätigkeit von Herrn Dr. Tschullik erforderlich ist) mit IWEN eine Servicevereinbarung abschließen wird, um die möglichen Tätigkeiten von IWEN im Zusammenhang mit der Projektskizze bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheids sicherzustellen;



- die Projekt GmbH bei Bedarf nach der endgültigen Investitionsentscheidung mit IWEN eine Servicevereinbarung abschließt, um mögliche Tätigkeiten von IWEN in den Bereichen FuE-Schnittstelle und Business Development sicherzustellen. Der Umfang dieser Servicevereinbarung kann sich dabei insbesondere auf das Anarbeiten von für das Projekt relevanten Geschäftsfeldern (z.B. Verkauf von Nebenprodukten), das Anarbeiten von Know-How in den Bereichen Grün-Zertifizierung und Volatilitätsausgleich sowie die Hochskalierung des Projekts erstrecken;
- 5.1.7 die Projekt-GmbH bei Bedarf Gespräche mit Stadtwerke Rostock zur Abnahme von Wasserstoff führen wird.
- 5.2 Die Zukünftigen Gesellschafter werden Gespräche mit dem Geschäftsführer von IWEN, Herrn Dr. Ralf Tschullik, und Frau Lisa Willnauer von RWE über eine mögliche Tätigkeit als Geschäftsführer der Projekt-GmbH führen.
- 5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 begründen keinen Anspruch der Ausscheidenden Partner auf Abschluss von Beschaffungs-, Liefer-, Service- oder sonstigen Verträgen oder Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder sonstigen Schadensersatz. Die Parteien sind sich einig, dass aufgrund der zu berücksichtigenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur Absichtserklärungen durch die Zukünftigen Gesellschafter abgegeben werden können.

6. BEIRAT

- 6.1 Die Zukünftigen Gesellschafter werden darauf hinwirken, dass die Projekt-GmbH einen Beirat mit bis zu acht Mitgliedern haben wird. Der Beirat soll ausschließlich beratende Funktion haben und kein Organ oder Aufsichtsrat der Projekt-GmbH sein.
- 6.2 Der Beirat soll zunächst bis zur Inbetriebnahme der Wasserstofferzeugungsanlage bestehen und kann danach jederzeit mit einer satzungsgemäßen Mehrheit von der Gesellschafterversammlung der Projekt-GmbH abgeschafft werden. Die Gesellschafterversammlung soll die Erforderlichkeit des Beirats unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Wasserstofferzeugungsanlage sowie anschließend alle zwei (2) Jahre neu bewerten.
- 6.3 Jede Partei (mit Ausnahme von KNG und YARA) darf für die initiale Besetzung des Beirats jeweils ein geeignetes Beiratsmitglied zur Wahl vorschlagen. Die Zukünftigen Gesellschafter werden sich bemühen, ihre jeweiligen Stimmrechte als Gesellschafter der Projekt-GmbH dahingehend auszuüben, geeignete Kandidaten, die von den Ausscheidenden Partnern vorgeschlagen werden, in den Beirat zu wählen. Es können nur natürliche Personen als Beiratsmitglieder gewählt werden. Beiratsmitglieder müssen über eine für ihre Tätigkeit erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und es



dürfen keine schwerwiegenden Gründe gegen ihre Wahl als Beiratsmitglied vorliegen. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Mandat. Sie kann nicht übertragen werden.

6.4 Der Beirat tritt nach Bedarf bis zu viermal jährlich zu Sitzungen zusammen. Weitere Einzelheiten wird eine Geschäftsordnung regeln.

7. GEWÄHRLEISTUNGS- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 7.1 ¹Alle Ansprüche wegen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, sowie alle Rechte der Zukünftigen Gesellschafter wegen Sach- und Rechtsmängeln der Projektunterlagen sind ausgeschlossen. ²In Bezug auf die Projektunterlagen gilt der Haftungsausschluss nach Satz 1 nicht für Ansprüche, die (i) auf Vorsatz oder arglistigem Verhalten beruhen und kumulativ (ii) auf Umständen beruhen, von denen die den Anspruch geltend machende Partei zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Vereinbarung keine Kenntnis oder keine zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit hatte. ³Soweit nicht ein Fall von Satz 2 vorliegt, gilt der Haftungsausschluss nach Satz 1 nicht für Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten beruhen.
- 7.2 Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn eine der Parteien die Pflichtverletzung zu vertreten hat und wegen Verletzungen von Ziffer 8. Einer Pflichtverletzung einer Partei steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

8. VERTRAULICHKEIT

8.1 Geschützte Informationen

Jede Partei ist verpflichtet, die Existenz und sämtliche Inhalte dieser Vereinbarung sowie sämtliche Informationen, einschließlich geschäftlicher, organisatorischer, technischer, finanzieller, absatzbezogener, betrieblicher, regulatorischer und vertrieblicher Informationen der Parteien, des Projekts, des Arbeitskreises, der Kooperation und der Projekt-GmbH, die als Teil, im Zusammenhang mit oder anderweitig infolge oder gemäß dieser Vereinbarung vorgenommenen Handlungen erstellt, übertragen, aufgezeichnet oder verwendet werden oder bisher im Zusammenhang mit dem Projekt erstellt, übertragen, aufgezeichnet oder verwendet wurden ("Geschützte Informationen") streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten offenzulegen, der kein Partner ist ("Vertraulichkeitsverpflichtung").



- 8.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die
 - 8.2.1 bei Abschluss dieser Vereinbarung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder nach Abschluss dieser Vereinbarung allgemein zugänglich werden, es sei denn, sie sind das Ergebnis einer Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen;
 - 8.2.2 dem Dritten bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bekannt sind, es sei denn, diese Informationen wurden unter Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt; oder
 - 8.2.3 von dem Dritten unabhängig entwickelt werden, ohne Vertraulichkeitsverpflichtungen zu verletzen.
- 8.3 Geschützte Informationen dürfen offengelegt werden, soweit die Offenlegung
 - 8.3.1 aufgrund anwendbaren Rechts, eines Gerichtsverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens oder von Börsenvorschriften erforderlich ist;
 - 8.3.2 von einer zuständigen Behörde, insbesondere im Zusammenhang mit einem Fördermittelbegehr, verlangt wird (in diesem Fall wird die betroffene Partei jedoch, soweit möglich, den jeweils anderen Parteien, die die Informationen betreffen, vor einer solchen Offenlegung informieren und eine solche Offenlegung auf das gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Minimum beschränken);
 - 8.3.3 gegenüber professionellen Beratern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder Vertretern in Verbindung mit deren Dienstleistungen für diese Partei (und immer vorbehaltlich vergleichbarer Vertraulichkeitspflichten oder berufsständischer Verschwiegenheitspflichten) erfolgt; oder
 - 8.3.4 von den übrigen Parteien vorher in Textform erlaubt wird.
- 8.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer 8 hindern die Parteien nicht daran, ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern und/ oder verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und deren Geschäftsführern, leitenden Angestellten und professionellen Beratern gegenüber Geschützte Informationen offenzulegen, sofern sie dafür sorgen, dass diese Personen vertrauliche Informationen nur unter vergleichbaren Vertraulichkeitsbeschränkungen erhalten.
- 8.5 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung endet vorbehaltlich der Ziffer 8.6 automatisch (i) sechs (6) Monate nach Inbetriebnahme der Wasserstofferzeugungsanlage, (ii) mit Abschluss der Liquidation der Projekt-GmbH, oder (iii) fünf (5) Jahre nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.



8.6 Die Vertraulichkeitsverpflichtung hinsichtlich solcher Geschützten Informationen, bei denen es sich um geschäftliche, organisatorische, technische, finanzielle, absatzbezogene, betriebliche, regulatorische oder vertriebliche Informationen einer Partei handelt, besteht nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Ziffer 8.5 zwei (2) weitere Jahre fort.

9. KOSTEN UND STEUERN

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, einschließlich Auslagen, Gebühren, Steuern und Abgaben, im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung, Abschluss und/oder Durchführung dieser Vereinbarung und den darin vorgesehenen Transaktionen, einschließlich der Honorare und Auslagen der jeweiligen Fachberater.

10. VERSCHIEDENES

10.1 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, ist Rostock.

10.2 Anhänge

Sämtliche Anhänge dieser Vereinbarung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei einem Widerspruch zwischen einem Anhang und den Bestimmungen dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung maßgeblich.

10.3 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung (einschließlich Änderungen dieser Ziffer 10.3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht anwendbares Recht eine notarielle Form vorschreibt.

10.4 Abtretung

Die Zukünftigen Gesellschafter dürfen Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung an mit ihnen verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG abtreten. Die Ausscheidenden Partner dürfen ihre Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung nicht abtreten.

10.5 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Keine der Parteien ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der anderen Parteien gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt.



10.6 Keine Begünstigung Dritter

Diese Vereinbarung kommt allein den Parteien, ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern zugute. Weder ausdrücklich noch stillschweigend enthalten oder vermitteln die Inhalte dieser Vereinbarung irgendwelche Rechte zugunsten Dritter oder sonstige Rechte, Rechtsansprüche, Vergünstigungen oder Rechtsbehelfe irgendeiner Art gemäß oder aufgrund dieser Vereinbarung für irgendeine andere natürliche oder juristische Person.

10.7 Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien vereinbaren, in einem solchen Fall wirksame und durchführbare Bestimmung(en) anzuerkennen und umzusetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt bzw. kommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

Unterschriftenseiten folgen